© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ornithologische Monatsschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mark und erhalten dafür die Monatsschrift postfrei (in Deutschland und Oesterreich-Ungarn).

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. **O. Taschenberg.**

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark — Zahlungen werden an den Geschäftsführer des Vereins, Herrn Pastor Jahn in Hohenleuben (Reuss j. L.) erbeten.

Kommissions-Verlag von Hans Schultze in Dresden, Wallstrasse 12.
Ausbleibende Nummern wolle man bei dem Postamt reklamieren,
Adressenänderungen dem Geschäftsführer unter Beifügung von 50 Pf. für die Postüberweisungsgebühr angeben.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet.

XXXII. Jahrgang. Februar 1907. Beilage zu No. 2.

Den geehrten Vereinsmitgliedern,

die an der Generalversammlung teilzunehmen verhindert sind, übergeben wir nachstehend einen wörtlichen Abdruck der auf den Verkauf der beiden Vogelwandtafeln an die Firma Friedrich Eugen Köhler in Untermhaus bezüglichen Akten, mit der Bitte, sich daraus selbst zu entnehmen, ob die Firma, als sie eine neue (dritte) Auflage der I. Wandtafel druckte und die Neu-Auflage zusammen mit deren Urheber- und Verlagsrecht beider Tafeln an eine andere Firma verkaufte, mit der Behauptung, der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt habe keine Rechte mehr an den Tafeln, rechtswidrig gehandelt hat oder nicht, wie sie in einem Rundschreiben behauptet.

Die fettgedruckten Partien sind von uns durch den Druck hervorgehoben.

Gera, 7. Januar 1907.

Der Vorstand
des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt. E. V.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Abschrift.

I.

Vertrag zwischen Leutzsch und dem Verein betr. den Vertrieb der II. Tafel. 1892.

1. Sofort nach Beendigung des Auflagedruckes liefert L. an den Verein 1500 Stück aus, welche für die Mitglieder des Vereins bestimmt sind und welche durch dessen Beamte versandt werden.
2. Der Vertrieb der übrigen 8500 St. der Auflage, welche in der Höhe von 10 000 Stück kontraktlich normiert ist, fällt p. Leutzsch ausschliesslich zu.
3. L. zahlt an den Verein für je ein Stück der Tafel 2,50 M.
4. L. liefert noch 10 000 kleine Kopien der Tafel in Gestalt einer Federzeichnung zur Fixierung der Nummer und Namen der einzelnen Vögel.
5. Der Verein gewährt Herrn Leutzsch für jede Tafel je ein Heft des zur Tafel gehörigen gedruckten Textes.
6. Rabatt und Freiexemplare werden nicht gewährt.
7. Alle buchhändlerischen Bekanntmachungen, Reklame etc. besorgt Leutzsch auf eigene Kosten.
8. Der Verein leistet Herrn Leutzsch, nachdem er die oben sub. 1 erwähnten 1500 Tafeln erhalten, eine einmalige Abschlagszahlung von 1000 M.
9. Der Rest von 5700 M. bleibt stehen und wird beglichen durch die Forderungen an Herrn Leutzsch, welche aus dem Verkaufe der Bilder für den Verein resultieren werden. Nachdem Herr Leutzsch auf diese Weise sein Guthaben von 5700 M. erhalten hat, führt er die für jede Tafel stipulierte Summe von 2,50 M. an den Verein ab.
10. **Mit Ablauf des Jahres 1895 erlischt für Herrn L. das Recht des Vertriebes und ist der Verein befugt, über die noch unverkauften Exemplare anderweit zu verfügen,** falls Herr L. sie nicht gegen Kasse übernehmen sollte.

Gera, den 25. September 1892.

gez.: Gustav Leutzsch. von Wangelin. Liebe. Taschenberg.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Abschrift.

II.

Nachschrift.

Vorstehender Vertrag, welcher mit Genehmigung des Vorstandes des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt“ am 18. Oktober 1894 stillschweigend auf den Nachfolger des p. Leutzsch, Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus, übergegangen ist, wird durch nachstehende Zusätze abgeändert, bezw. ergänzt.

§ 11.

Der Vorstand des D. V. z. Sch. d. V. überlässt der Firma Fr. Eugen Köhler die Vogelwandtafel I **behufs Herstellung einer neuen, zweiten Auflage** auf Grundlage eines von Herrn Professor Göring in Leipzig revidierten Exemplars 1. Auflage für ihre Rechnung und Gefahr.

§ 12.

Der Verein erhält dagegen von dieser Firma **sofort nach erfolgtem Neudruck der 2. Auflage**

500 Exemplare dieser Tafel I

in natura unaufgezogen nebst 500 Texten und

Siebenhundertundfünfzig Mark

mittelst Gutschrift in Gegenrechnung auf seinem Druckkonto bei derselben.

Dem Verein steht das Recht zu, über diese Tafeln nach freiem Ermessen zu verfügen, jedoch sollen grössere Partien an andere Firmen nicht überlassen werden, sondern die Tafeln sollen im wesentlichen nur an Vereinsmitglieder abgegeben werden.

§ 13.

Das von Professor Göring für die Revision der Wandtafel I (1. Aufl.) beanspruchte Honorar, sowie alle mit dem Unternehmen verbundenen sonstigen Auslagen jeder Art fallen der drucklegenden Firma zur Last.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

§ 14.

Angesichts der namentlich durch Reisevertrieb entstehenden wesentlich grösseren Vertriebsspesen und durch die neue, teuere Ausstattung (Verwendung feiner Nickelrollen für die Salon-Ausgabe) ermässigt der pp. Vorstand d. D. V. z. Sch d. V. die Abgabe für Tafel II p. Expl. an den Verein auf M. 2 in der sicheren Voraussetzung, dass der Verkauf p. Anno davon nicht unter 500 Expl. austrägt, anderenfalls es bei der seitherigen Abgabe von 2,50 M. verbliebe.

§ 15.

Nachdem auf solche Weise die gedachte Firma im Interesse des Vereins auf Jahre hinaus nicht unwesentlich engagiert ist, die zur energischen Belebung des Vertriebes notwendigen teueren Inserate und Prospektmassen erst recht allein zu tragen hat, überträgt der pp. Vorstand des D. V. z. Sch. d. V. dieser Firma hiermit überhaupt den

Alleinvertrieb der Wandtafel I

gedachten Vereins auf immer, den der Wandtafel II auf weitere 5 Jahre, also bis 1900.

§ 16.

Der D. V. z. Sch. d. V. überträgt ferner vom 1. Januar 1896 der Firma Fr. Eugen Köhler den Druck der Ornithologischen Monatsschrift des Vereins. Dieselbe erscheint in Monatsnummern, die in der Regel zwei Bogen stark sind. Herr Fr. Eugen Köhler verpflichtet sich, diese Nummern pro Bogen bei einer Auflage bis zu 1400 für M. 53,50, geschrieben: Dreiundfünfzig Mark 50 Pfg. zu drucken. Für Autorkorrekturen werden von p. Köhler keine besonderen Rechnungen gemacht. Die einzelnen Monatsnummern haben am 1. des betreffenden Monats zu erscheinen und verspricht p. Köhler, soviel an ihm liegt, dazu beizutragen, dass das Erscheinen ein pünktliches ist. Bei dreimaligem durch p. Köhler verschuldeten Spätererscheinen von mehr als 5 Tagen steht dem Verein das Recht zu, den § 16 des Vertrages sofort für aufgehoben zu erklären. Eine Verpflichtung, die der Monatsschrift beigegebenen Bilder bei der Firma Fr. Eugen Köhler herstellen zu lassen, besteht für den Verein nicht. Separatabzüge verpflichtet sich p. Köhler zu demselben Preise wie Herr Ehrhardt Karras, also

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

100 Bogen für M. 7,50 separata herzustellen. Das Papier und der Druck der Zeitschrift und der Separata muss dasselbe bleiben, wie das zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages bei Herrn Karras verwendete.

Beiden Teilen steht 6monatliche Kündigungsfrist des § 16 zu.

Am 15. September 1905.

v. Wangelin, 1. Vorsitzender. Fr. Eugen Köhler.
Dr. Carl R. Hennicke, 2. Vorsitzender.
Professer Dr. O. Taschenberg, 1. Schriftführer.

III.

Abschrift.

Gera-Untermhaus, den 2. Dezember 1895.

Herrn Regierungs- und Forstrat von Wangelin,
1. Vorsitzender des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt.
Merseburg.

In ergebener Entgegnung Ihrer gefälligen Zuschrift vom 29. November habe ich mich, freier Verfügung halber, entschlossen, Ihrem Vorschlage, dem Verein eine einmalige Abfindungssumme für seine **Rechte an dem noch vorhandenen Vorrat der**

Vogelwandtafel II

von Mark 4100 zu zahlen! — andererseits aber auch meine Forderung an den Verein für eben diese Vogelwandtafel II in Höhe von ca. M. 2000 als ausgeglichen zu erklären! —

Ebenso bin ich zufrieden, wenn der Verein bis zum Jahre 1900 eine neue, dritte Wandtafel nicht zu bringen erklärt!

Bezüglich der Bezahlung der Abfindungssumme von M. 4100 stelle ich mit Hinweis auf die im letzten Jahre erkaufte Anstalt, Bau und Umzug, das Ersuchen, mir zu gestatten, diese Summe in 3 Raten à M. 1000 und 1 à M. 1100 bis 1. Juli 1896 bar einsenden zu dürfen.

Mit Herrn Dr. Hennicke habe ich gestern über diese Sache persönlich gesprochen.

Hochachtungsvoll
gez.: Friedr. Eugen Köhler.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Abschrift.

IV.

Vorstandssitzung am 8. Dezember 1895, Leipzig bei Kitzing & Hellbig.

Anwesend:

von Wangelin, Merseburg,
Dr. Rey, Leipzig,
Professor Göring, Leipzig,
Dr. Hennicke, Gera,
Hülsmann, Altenbach.

In der heutigen Sitzung wurde beschlossen:

a) die Offerte von Friedr. Eugen Köhler in Gera vom 2. Dezember d. J. **bezüglich der Uebernahme der Restbestände der Tafel II** anzunehmen. Es hat danach Köhler eine Barzahlung von M. 4100 in 3 Raten und eine sofortige Anzahlung von M. 1100 zu leisten und sein Konto mit ca. M. 2000 als beglichen anzusehen. Professor Göring steht kontraktlich noch eine einmalige Zahlung von M. 400 auf die Tafel II zu, sobald das Geschäft perfekt geworden ist.

b) Die Restbestände der alten Jahrgänge der Monatsschrift sollen an Vereinsmitglieder vom Jahre 1895 ab mit drei Mark pro Stück, bei Abnahme einer Serie von 10 Stück laufender Jahrgänge mit 2,50 pro Stück, also mit M. 25 pro Serie berechnet werden. Eine bezügliche Bekanntmachung ist in Nr. 1 der Monatsschrift für 1896 zu erlassen.

c) Als Ort der nächsten Versammlung ist zunächst Altenburg in Aussicht genommen.

s. o. nachrichtlich gez.: von Wangelin.

Abschrift.

V.

Merseburg, den 10. Dezember 1895.

Herrn Fr. Eugen Köhler
in Gera.

Auf die gefl. Zuschrift vom 2. d. M. benachrichtige ich Sie hiermit, dass der Vorstand in der Sitzung vom 8. ds. Ms. beschlossen hat, die

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

von Ihnen gemachte Offerte **bezügl. des Restes der II. Tafel** anzunehmen. Sie zahlen danach an den Verein bar M. 4100, und zwar sofort M. 1100 und den Restbetrag von M. 3000 in 3 Raten von M. 1000 dergestalt, dass am 1. Juli 1896 die letzte Zahlung erfolgt sein muss. Der Verein wird Ihnen zu diesen Tafeln die vorhandenen gedruckten Erklärungen liefern, so weit der Vorrat reicht; da von denselben nur 9000 Stück gedruckt waren, so würden für die Auflage von 10 000 Tafeln 1000 Stück fehlen. Laut der von mir in einem Schreiben vom 29. Februar gemachten Berechnung sollen indessen ca. 865 Tafeln als makuliert angesehen werden. Es dürften sonach nur ca. 150 Exemplare fehlen. Der Vorstand nimmt an, dass Sie auf Lieferung dieser Exemplare keinen Anspruch erheben werden.

Von der Herausgabe einer III. Wandtafel wird der Verein bis zum Jahre 1900 Abstand nehmen. Sollte es Ihren Bemühungen gelingen, vor Ablauf dieser Zeit den gesamten Vorrat der Tafel II unterzubringen und Sie sollten die Gelegenheit für günstig erachten, event. eine neue Tafel herauszugeben, so wird der Verein zunächst mit Ihnen in diesbezügliche Verhandlung eintreten.

Wenn Sie den Abschluss eines formellen Vertrages wünschen sollten, so stelle ich anheim, einen diesbezüglichen Antrag zu machen.

Hochachtungsvoll

gez.: von Wangelin.

VI.

Gera-Untermhaus, 19. Dezember 1895.

Herrn Regierungs- und Forstrat von Wangelin

Merseburg.

Mit Bezug auf Ihr Wertes vom 10. und auf meine heutige Unterredung mit Herrn Dr. Hennicke hier, teile ich Ihnen hierdurch ergebenst mit, dass ich morgen die zuerst fällige Rate von M. 1100 an Herrn Dr. Hennicke zahlen werde und die weiteren M. 3000 bis 1. Juli 1896 folgen lassen werde.

Auf Nachlieferung von etwa noch fehlenden Texten zu den Vorräten der Vogelwandtafel II verzichte ich, gemäss der Annahme des löblichen Vorstandes des D. V. z. Sch. d. V.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ich lege Ihr wertes Schreiben vom 10. d. M. an Stelle eines eigentlichen Vertrages zu dem Vertrage, welcher bezüglich der Vogelwandtafel ja nach Zahlung der restlichen M. 3000 seine Gültigkeit verliert.

Sollte es nicht im eigensten Interesse des Vereins liegen, wenn mir neben dem Druck der Zeitschrift auch der Kommissionsverlag übertragen würde?

Hochachtungsvoll
gez.: Friedr. Eugen Köhler.

VII.

Abschrift.

Gera-Untermhaus, den 1. Mai 1897.

Herrn Regierungs- und Forstrat Jacobi von Wangelin

Merseburg.

Nach Empfang Ihrer gefl. Karte von gestern lasse ich Ihnen sofort nach Eintreffen der gebundenen Exemplare von Naumann Bd. VI ein solches in Tausch gegen Ihr Lieferungs-Exemplar zugehen. Dass dasselbe stellenweise aufgeschnitten, schadet nichts.

Ich machte, wenn auch der Umtausch der Exemplare im allgemeinen mir viel Arbeit macht, diese Offerte, um die Buchbinder in kleinen Städten von dem Einbande dieses Werkes tunlichst abzuhalten, denn die meisten verderben trotz der Einbanddecke schliesslich mangels Kenntnis derartiger Einbände mit so vielen Tafeln, das Werk dennoch. Kommt das Werk indessen auch an die Abonnenten der Lieferungsausgabe in Leipziger Original-Einbänden, so wird dessen tadelloser Einband den Inhalt als geschmackvolles Kleid noch mehr empfehlen und verkaufen helfen! Ich brauche ca. 3500 Abonnenten, um auf die Selbstkosten zu kommen und habe noch nicht 800 voll.

Bei dieser Gelegenheit darf ich Sie vielleicht in einer für mich wichtigen Sache um gefl. Auskunft bitten.

Ich habe nachzuweisen: wann ich Kenntnis des Kontraktes des Vereins zum Schutze der Vogelwelt mit Leutzsch

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

bezüglich der II. Vogelwandtafel erhalten habe? Sie haben sicher eine bezügliche Notiz in den Akten des Vereins, denn soviel ich mich erinnere, haben Sie mir den Kontrakt zugeschickt, und zwar nach der im April 1895 in Gera stattgehabten Generalversammlung des Vereins im Erbprinzen zu Gera. Ich bin in den Kontrakt, den ich oberflächlich nur vom Hörensagen durch den damaligen Konkursverwalter Rechtsanwalt Schoenemann kannte, erst nach stattgehabtem Kauf der Leutzschschen Fabrik eingetreten und habe aus dem Kontrakt ersehen müssen, dass p. Leutzsch gar nicht Besitzer der Vogelwandtafel II war, sondern nur den Debit derselben gegen eine Gebühr von M. 2,50 pro Exemplar hatte und dass ihm eventuell dieser Debit auch hätte schon Ende 1895 entzogen werden können, wenn der Verein gewollt hätte.

Die Vorräte jener Tafel waren vielmehr „Eigentum des Vereins", von welchem ich im Dezember 1895 dieselben schliesslich gekauft habe.

Sie würden mich sehr verbinden, wenn Sie die Güte hätten, mich darüber bis Dienstag nachmittag zu bescheiden, da etwas darauf ankommt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.: Fr. Eugen Köhler.

VIII.

Abschrift.

Gera, den 15. September 1905.

Herrn Dr. med. Carl R. Hennicke

Gera.

Hochgeehrter Herr!

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir, Ihnen einige Schriftstücke von der Firma Fr. Eugen Köhler hier zu übersenden, deren Inhalt Sie sicher interessieren dürfte. Nach Kenntnisnahme erbitte ich die Schriftstücke höflichst zurück.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ich danke Ihnen für die gütige Ueberlassung des 12. Bandes Naumann, ich erlaube mir die ergebene Anfrage, ob ich den Band noch einige Tage behalten kann?

Hochachtungsvoll und ergebenst

mit bestem Gruss

gez.: von Zezschwitz.

Abschrift.

Untermhaus, den 5. Juni 1901.

Herrn Fr. v. Zezschwitz' Verlag

Hier.

Auf Wunsch gestatte ich mir, Ihnen die wörtliche Kopie der Korrespondenz mit Vieweg & Sohn in Braunschweig und ebenso die mit Hermann Gesenius in Halle bezüglich der Tafeln und der Bücher zu überreichen.

Hochachtungsvoll

gez.: Fr. Eugen Köhler.

Untermhaus, 21. Mai 1901.

Herren Friedrich Vieweg & Sohn

Braunschweig.

Die Vogelwandtafeln I und II, herausgegeben vom Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt sind zu verkaufen.

Beide Tafeln sind infolge der bezüglichen Eingaben der Firma Ant. Reimann (Hölzel) in Wien, dann von S. Kende daselbst, an das K. K. Ministerium approbiert und als Lehrmittel im offiziellen Katalog aufgeführt und konnten heute schon eine grosse Verbreitung in den Oesterreichischen Staaten haben, wenn jene beiden Firmen nicht eingegangen wären.

Kommissionslager der Tafeln, die ich nur bar gebe, hielt ich, und das war richtig, für gefährlich.

Empfohlen sind sie von allen deutschen Regierungen, die erste Tafel sogar von der Posenschen Regierung in 900 Exemplaren noch

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

zum alten teueren Preise von M. 10 pro Tafel angekauft; den Zukauf der II. Tafel vereitelten damals die Posener Firmen, welche meine direkte Eingabe vermutlich erfahren haben, sich anscheinend als berufene Vermittlerfirmen auch an die Regierung gewandt, wie mir es schien, einander bekämpft und schliesslich sah die Regierung von einem Kauf der II. Tafel ganz ab.

Die Einführung an den Berliner Kommunalschulen ist auch einmal angestrebt, auch von einer grösseren Anzahl Rektoren empfohlen und gewünscht, schliesslich war der Stadtschulrat nicht ganz zu gewinnen. Eine Anzahl ist dennoch dahin abgesetzt worden.

Auch in Holland hat man sich selbst um die Einführung bei dem Ministerium beworben, privatim mir mitgeteilt, dass mindestens die alsbaldige Einführung in den Amsterdamer Firmen erfolgen und etwa 200 Exemplare gebraucht werden würden.

Tafel I befindet sich seit 4 Wochen (3. Auflage) im Neudruck, 6000 Exemplare, da die 2. Auflage im Jahre 1896 in 6000 Exemplaren gedruckt, bis auf 250 Exemplare vergriffen ist.

Von Tafel II sind noch ca. 4000 Exemplare da. Die Tafeln werden täglich, jahraus, jahrein bar bestellt und sind in den Jahren

1894	vom 18. Oktober bis ultimo Dezember für M.	257,25
1895	vom 1. Januar bis ultimo Dezember für M.	5 470,30
1896		7 414,32
1897		11 555,82
1898		13 777,25
1899		11 633,90
1900		6 857,85
		M. 56 966,69

bar verkauft.

Der einzige Grund des Verkaufs dieses flotten Artikels, der auch durch Reisende an Bäder, Sommerfrischen, Kur- und Heilanstalten, Krankenhäuser, Villenbesitzer, namentlich den Landadel verkauft werden kann und eine reiche offizielle Empfehlung als Vereinsartikel hat und sich schon dadurch leicht verkauft, ist der, dass ich mir mehr Mittel schaffen will, um die Ausbeutung meiner grossen

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Naturgeschichte der Vögel von Naumann durch schnelleres Erscheinen der zweiten kleineren Hälfte des Werkes energisch zu fördern.

Anbei ein Prospekt, Tafeln selbst können auf Wunsch folgen, eine speziell geschriebene Liste der Käufer, Hunderter von Behörden und über 1000 Schulen, Privaten steht eventuell zu Diensten.

Preis für ca. 10 300 solcher Tafeln M. 21 000 zur Hälfte in diesem, zur anderen Hälfte im nächsten Jahre zahlbar.

Hochachtend

gez.: Fr. Eugen Köhler.

Abschrift.

Untermhaus, 29. Mai 1901.

Herren Friedrich Vieweg & Sohn

Braunschweig.

Auf Ihr Wertes vom 23. cr. sende ich Ihnen in mitfolgendem Paket je 1 Exemplar der Vogelwandtafeln I und II, herausgegeben vom Deutschen Verein zum Schutze der Vogelwelt, aufgezogen à M. 6 ord., à M. 5 bar, ebenso die spezielle Verkaufsliste der Tafeln.

In Anbetracht, dass das Verlagsrecht an beiden Tafeln frei ist, dass die Lithographie zu beiden Tafeln auf vielen Zinkplatten (14 Farben und jede Farbe 4 Platten) Eigentum des Käufers wird (genaue Anzahl der Zinkplatten kann ich Ihnen in meinem Nächsten mitteilen), dass das Geschäft in den Oesterreichischen Staaten noch völlig unangetastet und nach meiner oberflächlichen Information die ca. 4000 Tafeln II neben ebenso vielen I ohne grosse Mühe absorbieren wird, dürften Sie den verlangten Preis sicher nur verhältnismässig finden.

Erwähnen will ich noch, dass der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt im Besitze einer nur noch geringen Anzahl Exemplare der Tafeln zwecks käuflicher Abgabe, je 1 Exemplar à M. 5, an die Vereinsmitglieder des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt ist, an Fremde darf der Verein überhaupt die Tafeln nicht abgeben.

Ich erwähne noch, dass früher pr. Tafel M. 2,50 von mir an den Verein gezahlt werden musste, welche Verpflichtung ich, als zu hart,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

käuflich ablösste, um den Preis der Tafeln von M. 10 auf M. 6 zu ermässigen, welche Manipulation die Einführung schnell und ungewöhnlich hob.

Hochachtungsvoll
gez.: Fr. Eugen Köhler.

P. S. Einen Wunsch möchte ich schliesslich dahingehend anfügen, dass mir **bei möglichst billigem Preise die Herstellung neuer Auflagen und das Aufziehen der Tafeln auf Leinwand überlassen werden möge.**

Tafel I ist von Theodor Fischer in Cassel gedruckt und nie im Verlag von Gustav Leutzsch gewesen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ornithologische Monatsschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,
fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mark und erhalten dafür die Monatsschrift postfrei (in Deutschland und Oesterreich-Ungarn).

Redigiert von
Dr. Carl R. Hennicke
in Gera (Reuss)
und Prof. Dr. **O. Taschenberg.**

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark — Zahlungen werden an den Geschäftsführer des Vereins, Herrn Pastor Jahn in Hohenleuben (Reuss j. L.) erbeten.

Kommissions-Verlag von Hans Schultze in Dresden, Wallstrasse 12.
Ausbleibende Nummern wolle man bei dem Postamt reklamieren,
Adressenänderungen dem Geschäftsführer unter Beifügung von 50 Pf. für die Postüberweisungsgebühr angeben.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet.

XXXII. Jahrgang. April 1907. Beilage zu No. 4.

Bericht über die Generalversammlung

des

„Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt e. V.“

am 2. Februar 1907 in Leipzig im Hotel „Stadt Nürnberg“.

Nachmittags 4 Uhr eröffnete Herr Forstrat von Wangelin die Sitzung, hiess die Erschienenen willkommen und gab der Hoffnung Ausdruck, dass die Versammlung dem Vereine zum Nutzen gereichen möge. Der Herr Vorsitzende gab den Kassenbericht, der, wie immer, durch einen Registraturbeamten vorgeprüft war. Nach diesem Kassenbericht betrug die Einnahme M. 5921,07, die Ausgaben sind etwas höher, so dass ein Defizit von M. 115,— besteht. Die Mitgliederzahl beträgt ungefähr 1000. Die Prüfung, die durch die Herren Bardenwerper und M. Windt vorgenommen wurde, ergab die Richtigkeit der Rechnung, und dem Geschäftsführer wurde Decharge erteilt. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über den Stand des Vereins und die Zweckmässigkeit mehrerer Versammlungen im Jahre kam der Herr

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Vorsitzende auf die Angelegenheit des Nachdrucks unserer Vogelwandtafeln und äusserte sich da (wir geben die Verhandlung der Wichtigkeit der Sache halber nach dem stenographischen Bericht) wie folgt:

Nun komme ich auf eine weniger angenehme Sache, unsern Prozess mit Herrn Köhler wegen Nachdrucks der Tafeln. Da schwebt das hin und her, und die Sache liegt immer noch vor, und Herr Köhler hat sogar ein Flugblatt veröffentlicht, worin er Herrn Dr. Hennicke angreift, so dass die ganze Geschichte zuletzt so unangenehm und langwierig und ärgerlich für uns beide geworden ist, dass wir beide eigentlich dachten: Da mag's ein anderer machen, das kann so auf die Dauer nicht weitergehen! Aber wer A gesagt hat, muss auch B sagen, und zurückweichen können wir nicht mehr. Wir haben heute unter uns auch Herrn Justizrat Dr. Schlotter, der sich nachher über die Geschichte verbreiten wird. Zunächst ist aber in erster Linie doch der Angegriffene, und zum Teil möchte ich beinahe sagen der Geschmähte, unser verehrter Herr Schriftleiter Dr. Hennicke, der 2. Vorsitzende, und den möchte ich nun einmal bitten, sich hier, wo wir alle beisammen sind, über die Sache auszusprechen, damit auch die Herrschaften endlich einmal ein klares Bild über die ganze Sachlage gewinnen. Ich werde also jetzt Herrn Dr. Hennicke und in weiterer Folge Herrn Justizrat Dr. Schlotter in dieser Angelegenheit das Wort erteilen.

Dr. Hennicke: Auf der vorigen Generalversammlung des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt", am 12. Mai 1906, in Halle a. S., berichtete ich über das Verhältnis des Vereins zu der Verlagsbuchhandlung von Friedrich Eugen Köhler nach der „Ornithologischen Monatsschrift" mit folgenden Worten: „Die Firma Friedrich Eugen Köhler hat widerrechtlich die Tafel I nachgedruckt und die nachgedruckten 6000 Exemplare sowohl wie den ihr gehörenden Bestand an Tafel II, sowie das Urheber- und Verlagsrecht an beiden Tafeln, das ihr nicht gehörte, an die Firma Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig verkauft. Von der Staatsanwaltschaft sowohl wie von der Oberstaatsanwaltschaft ist der Strafantrag, der gegen die Firma Friedrich Eugen Köhler von seiten des Vereinsvorstandes gestellt worden ist, zurückgewiesen worden, weil der Nachdruck verjährt sei; der Vor-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

stand hat aber bereits weitere Schritte getan, um die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Eventuell soll auch zivilrechtlich gegen den Verlag von Friedrich Eugen Köhler und gegen die Firma Friedr. Vieweg & Sohn vorgegangen werden.“ Mein Bericht hat Herrn Friedrich Eugen Köhler Veranlassung gegeben, eine Flugschrift herauszugeben, in der er meine Angaben als falsch bezeichnet und sie zu widerlegen versucht. Ich sehe mich deshalb genötigt, auf die Angelegenheit hier nochmals zurückzukommen und Sie zu bitten, darüber Beschluss zu fassen. Ich folge der Köhler'schen Darstellung und suche sie an der Hand der Akten zu widerlegen. Die Akten, soweit Verträge in Betracht kommen, habe ich im Einverständnis mit dem Vorstande des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt“ drucken lassen; sie liegen der Februarnummer der „Ornithologischen Monatsschrift“ bei. Einige Exemplare der Monatsschrift liegen hier zur gefälligen Benutzung.

Herr Köhler behauptet 1.: „Die Vogelwandtafeln I und II habe ich am 18. Oktober 1894 mit der ehemaligen Gustav Leutzschschen Fabrik laut gerichtlicher Taxe und Kaufkontrakt für M. 6000 gekauft — **sie wurden dadurch mein Eigentum.**“ Diese Behauptung ist unwahr. Die Vogelwandtafel I ist nie Eigentum der Firma Leutzsch gewesen, und die Firma Leutzsch hat auch nicht das geringste mit der Vogelwandtafel I zu tun gehabt; die Vogelwandtafel I ist vielmehr von der Firma Fischer in Cassel gedruckt und an diese mit M. 6800 bezahlt worden. Den buchhändlerischen Vertrieb der Tafel hatte bis Anfang der 90er Jahre die Firma Imanuel Hug in Zeitz. Die Vogelwandtafel II ist niemals Eigentum der Firma Leutzsch gewesen, obgleich Gustav Leutzsch die Tafel gedruckt hat. Der Beweis wird geliefert durch den auf Seite II des Beiheftes der Februarnummer wiedergegebenen Vertrag zwischen Leutzsch und dem Verein. Aus dem Vertrage geht hervor, dass Leutzsch nur den buchhändlerischen Debit gegen eine Gebühr von M. 2,50 pro Exemplar hatte und dass ihm eventuell dieser Debit auch hätte schon Ende 1895 entzogen werden können, wenn der Verein gewollt hätte. Der Vertrag mit Köhler auf Seite III besagt ausdrücklich, dass dieser Vertrag stillschweigend auf den Nachfolger des Leutzsch, Friedrich Eugen Köhler in Untermhaus, übergegangen ist.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Herr Köhler ist sich dieser Tatsache auch bewusst gewesen, dass Leutzsch nicht Eigentümer der Vogelwandtafel war, denn er schreibt selbst, wie Sie sich aus dem auf Seite VIII abgedruckten Briefe des Herrn Köhler vom 1. Mai 1897 an Herrn Forstrat von Wangelin überzeugen können, „dass p. Leutzsch gar nicht Besitzer der Vogelwandtafel II war, sondern nur den Debit derselben gegen eine Gebühr von M. 2,50 pro Exemplar hatte, und dass die Vorräte jener Tafel vielmehr Eigentum des Vereins waren". Die Behauptung des Herrn Köhler, dass er die Vogelwandtafeln von der Firma Leutzsch gekauft hätte, dürfte durch diese Ausführungen nach den eigenen Worten des Herrn Köhler als **wissentlich unwahr** widerlegt sein.

Herr Friedrich Eugen Köhler schreibt weiter 2.: „Herr Rechtsanwalt Schönemann, damals in Gera, von dem ich die Leutzschsche Fabrik nebst Zubehör **zum Taxpreise** kaufte, gab mir die ausdrückliche Versicherung, alle Honorarfragen der mitgekauften Verlagsartikel selbst zu regeln und fügte bekräftigend wörtlich hinzu: „Ich werde Ihnen doch keine Prozesse mit übergeben." Trotz dieser Rechtslage erhielt der **Verein** von mir folgende rein **freiwillige** Zuwendungen (gewissermassen anstandshalber ohne rechtliche Verpflichtung meinerseits):

im Jahre	1895:	durch Druckarbeit	M. 3000,—
„ „	1895:	bar	„ 1100,—
„ „	1896:	bar	„ 750,—
„ „	1896:	durch **unentgeltliche** Lieferung von 500 Vogelwandtafeln I im Werte von	„ 2500,—

Und dennoch wagt man, in so niedriger Art mich bloss zu stellen, wo man **alle und viele Ursache hat, gerade mir für meine Mitwirkung — siehe Anlage — zu danken.**"

Wie sich die „freiwilligen und gewissermassen anstandshalber ohne rechtliche Verpflichtung dem Verein zugewandten" Summen zusammensetzen, wollen Sie aus folgenden Punkten ersehen. Auf Seite V finden Sie, dass Herr Köhler sich bereit erklärt, an Stelle der im Vertrage mit Leutzsch und der Nachschrift zu diesem Vertrage mit Köhler vereinbarten Abfindungssumme von M. 2,50 bezügl. M. 2,— von jedem verkauften Exemplare der Tafel II die Summe von M. 4100,— auf ein-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

mal zu bezahlen, so dass dadurch die Vorräte der Tafel II Eigentum des Herrn Köhler wurden, die es vorher noch nicht gewesen waren. Herr Köhler bezahlte dafür die Summe von M. 4100,— und zwar M. 1100,— in bar und M. 3000,— durch Druckarbeit. Den darüber erfolgten Briefwechsel und das Protokoll über die Vorstandssitzung, in der diese Ablösung beschlossen wurde, finden Sie auf Seite V, VI, VII und VIII. Die anderen Summen, die „freiwilligen Zuwendungen", finden Sie begründet in der Nachschrift zu dem Vertrage mit Leutzsch auf Seite III. Sie finden da, dass der Vorstand der Firma Köhler die Vogelwandtafel I behufs Herstellung einer neuen 2. Auflage überliess gegen die Summe von M. 750,— bar und 500 Exemplare der neugedruckten Auflage sofort nach erfolgtem Neudrucke der 2. Auflage. Die unentgeltliche Lieferung von 500 Vogelwandtafeln I beziffert Köhler mit M. 2500,—. Sie erkennen daraus, wie wenig auch diese Behauptung von der „freiwilligen und gewissermassen anstandshalber gewährten Zuwendung" berechtigt ist, denn es hat dann ein jeder, der etwas kauft und bezahlt, das Recht, zu sagen, er hätte freiwillig und anstandshalber etwas bezahlt.

Herr Köhler sagt weiter 3.: „Der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt hatte unterlassen, sein vermeintliches Eigentum an den Wandtafeln (Urheberrecht) anzumelden, in dem mir eingehändigten Kaufkontrakt ist irgendwelcher **Rechte** jenes Vereins nicht erwähnt, ich habe **nur die Aktiva mitgekauft und damit war ich mit der Sache fertig.**"

Dass diese Behauptung nicht wahr ist, die hier Herr Köhler aufstellt, geht aus den bereits mitgeteilten Verträgen und aus der eigenen Anerkenntnis des Herrn Köhler auf Seite IX hervor. Ein weiteres Eingehen auf die nur wiederholte Behauptung ist also überflüssig.

Als 4. Einwurf bringt Herr Köhler das Folgende: „Seit dem 18. Oktober 1894, als ich diesen Verlag bedingungslos u. a. kaufte, habe ich für Neuzeichnung, Lithographie und Neudruck der Vogelwandtafel I eine Summe von weit über M. 6000 aufgewendet — der Verein aber obige Einnahme erzielt, ohne auch nur einen Federstrich dabei getan zu haben. Kenntnis vom letzten Neudruck der Tafel I hatte der Vorstand, wie erwähnt, seit Frühjahr 1901. Angenommen die Rechts-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

lage wäre so, wie sie Herr Dr. Hennicke in Halle dargestellt hat, dann hätte der Vorstand durch seine um $4^1/_2$ Jahre verspätete Anzeige den Verein selbst um seine angeblichen Rechte gebracht, deren Wahrnehmung er versäumte. Aber damals brauchte man mich noch."

Dass Herr Köhler M. 6000 für Neudruck aufgewandt hat, ist wohl möglich. Da die Vogelwandtafel I, für die ja nur ein Neudruck in Betracht kam, aber Herrn Köhlers Eigentum war, soweit eine zweite Auflage in Frage steht, waren diese Ausgaben selbstverständlich. Ich bin wenigstens stets der Ansicht gewesen, dass ein Fabrikant, auch wenn er Bücher oder Wandtafeln fabriziert, die Herstellungskosten seiner Fabrikate selbst zu tragen hat. Den zweiten Absatz des Herrn Köhler, dass durch unsere um $4^1/_2$ Jahre verspätete Anzeige der Verein um seine Rechte gebracht worden sei, ist dagegen richtig; falsch ist nur die Voraussetzung, dass der Vorstand von den Gesetzesübertretungen des Herrn Köhler schon im Jahre 1901 Kenntnis gehabt hätte. Kenntnis von den Gesetzesübertretungen des Herrn Köhler erhielt der Vorstand erst durch einen an mich gerichteten Brief des Herrn Verlagsbuchhändlers Friedrich von Zezschwitz am 16. September 1905 (abgedruckt auf Seite IX), dem die auf Seite X, XI, XII und XIII abgedruckten Kopien beigelegt waren. Nach Kenntnis dieser Tatsache habe ich sofort ein Rundschreiben an den Ausschuss des Vereins erlassen und den Ausschuss um Meinungsäusserung ersucht, was zu tun sei. Vorstand und Ausschuss haben dann einstimmig beschlossen, gegen die Firma Friedrich Eugen Köhler Strafantrag wegen widerrechtlichen Nachdrucks zu stellen. Leider wurde dieser Strafantrag sowohl vom Staatsanwalt wie vom Oberstaatsanwalt wegen Verjährung zurückgewiesen.

Als 5. Punkt bringt Köhler die folgende Behauptung: „Den vor fünf Jahren erfolgten **Neudruck meines Verlags, d. i. jener Vogelwandtafel I,** bezeichnet **Hennicke** als Nachdruck — richtig ist Neudruck —, obwohl er selbst als 2. Vorstandsmitglied den wochenlangen **Neudruck** der Tafel sowohl, wie des begleitenden Textheftes mit angesehen, sogar selbst Korrekturen angebracht hat, in Vertretung des Vorstandes nicht allein mit diesem **Neudruck.** sondern auch mit dem Verkauf der beiden Tafeln meinerseits an die bekannte Verlagsfirma Friedrich Vieweg & Sohn

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

völlig einverstanden war und nie ein Wort von irgend einem etwaigen Anspruch des Vereins überhaupt sagte oder auch nur irgend ein Anrecht an denselben erwähnte, noch weniger eine nochmalige Forderung wagte."

Diese Behauptung ist eine bewusste Unwahrheit des Herrn Köhler. Ich bin freilich häufig in der Köhlerschen Druckerei gewesen, um die Anfertigung der Naumann-Tafeln zu überwachen. Köhler hat in seiner Druckerei, wenn ich mich recht entsinne, acht oder zehn Maschinen gehen. Ich brauche nicht zu sagen, dass ich unmöglich alltäglich diese sämtlichen Maschinen kontrolliert habe und nachgesehen habe, was darauf gedruckt wird; ich habe mich lediglich auf die Kontrolle derjenigen Dinge beschränkt, die mich etwas angingen, und das waren die Naumann-Tafeln, Sumpf- und Teich- und See- und Strandvögel. Die Möglichkeit, eine Vorstellung über die Auflage, in der derartige Tafeln gedruckt werden, durch tägliches Besuchen der Druckerei auf $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde zu gewinnen, ist ausgeschlossen, wie Ihnen jeder Fachmann sofort bestätigen wird. Korrekturen im Textheft habe ich vorgenommen wie die 2. Auflage gedruckt wurde; dann hat mir Herr Köhler, wenn ich mich recht entsinne, einmal gesagt, die Texthefte wären vergriffen, er müsse bei dem Verkaufe der Vorräte an Vieweg & Sohn neue Texthefte herstellen lassen. Dass ich an diesem Neudrucke der Texthefte die eine oder die andere Korrektur vorgenommen habe, ist möglich, obgleich es mir nicht wahrscheinlich ist; dagegen ist die Behauptung, ich hätte gewusst, dass Köhler rechtswidrig eine 3. Auflage von der Vogelwandtafel I drucke, und dass ich an dieser 3. Auflage Korrekturen vorgenommen hätte, abermals eine bewusste Unwahrheit des Herrn Köhler. Herr Köhler weiss als Mitglied des Vereins und als Drucker der „Monatsschrift" und der Statuten des Vereins, dass ich allein gar nicht das Recht gehabt hätte, ihm irgend welche Vorrechte bezüglich des Vereinseigentums einzuräumen. Wenn ich dies trotzdem getan hätte, dann hätte ich meine Stellung als 2. Vorsitzender des Vereins gemissbraucht und die von mir vorgenommenen Handlungen würden nicht rechtskräftig sein. Dass Herr Köhler aber gewusst hat, dass er rechtswidrig handelte und dass er alles mögliche getan hat, um die Sache zu vertuschen, geht am besten aus dem Umstande hervor, dass die

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Firma Friedrich Vieweg & Sohn von ihm eine Bescheinigung darüber verlangt hat, dass der „Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt“ an die Vogelwandtafeln keine Rechte mehr habe. Herr Köhler hat daraufhin der Firma Vieweg & Sohn einen ununterschriebenen Entwurf zu dieser Erklärung gesandt, und die Firma hat sich, wie mir ihr Prokurist, Herr Riedel, mündlich gesagt hat, damit beruhigt. Herr Riedel sagte mir ausdrücklich, er verstehe heute noch nicht, wie es möglich gewesen sei, dass sie auf eine Unterschrift nicht gedrungen hätten. Wäre Herr Köhler seiner Sache sicher gewesen und hätte er die Ueberzeugung gehabt, im Rechte zu sein, dann würde er sich sicher nicht gescheut haben, an den Vereinsvorstand diesen Entwurf zur Unterschrift zu schicken; das hat er aber nicht getan.

Auf die übrigen Anzapfungen des Herrn Köhler, er hätte sich die edle Sache des Vogelschutzes etwas idealer gedacht, als sie der Verein betreibe, er hätte nicht geglaubt, dass die Tafeln Geld bringen müssten u. s. w., sowie auf die Lobpreisungen, die er sich selbst für seine Tätigkeit für den Verein zukommen lässt, einzugehen, erübrigt sich, nur das möchte ich noch bemerken, dass Herr Köhler von dem von Berlepschschen Vogelschutz sechs Auflagen gedruckt hat und es trotzdem durch seine Rechenkünste fertig gebracht hat, den Verein um den ihm durch den Vertrag für die ersten fünf Auflagen zustehenden Gewinn von ein Prozent des Reingewinns und für die sechste Auflage von zehn Pfennig pro Exemplar zu bringen. Diese Summen waren als Autorhonorar gedacht. Für die von Köhler erwähnte französische, italienische und schwedische Ausgabe hat der Verein zum Teil mit erheblichen Geldkosten die Uebersetzung besorgt.

Ich glaube, dass meine Ausführungen die Behauptungen des Herrn Köhler, ich hätte falsch berichtet, in ausgedehntestem Masse widerlegt haben und bitte Sie um Ihre Ansicht.

Ich komme nun zum zweiten Teil meiner Ausführungen, meine Herren! Am 3. Januar 1907 gelangte an Herrn Forstrat von Wangelin als 1. Vorsitzenden des Vereins der folgende Antrag:

Volkmaritz b. Dederstedt, 2. Januar 1907.

An den Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt richte ich als Mitglied des genannten Vereins folgenden Antrag:

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ich bitte den Vorstand seinen Strafantrag gegen die Firmen Vieweg & Sohn, Braunschweig und Fr. E. Köhler, Gera-Untermhaus zurückzuziehen und einen Vergleich vorzuschlagen, derart, dass zunächst der Witwe des verstorbenen Goering von Vieweg & Sohn, sowie von Köhler, falls dieser einen unberechtigten Neudruck vorgenommen hat, ein Geldbetrag gezahlt oder ein Gewinnanteil am Verkauf der Tafeln zugesichert wird.

Ich bitte mich mit der Anbahnung eines solchen Ausgleiches zunächst zwischen dem Verein und Vieweg zu beauftragen.

Ich bin fest überzeugt, dass es mir gelingen wird, eine friedliche Lösung auf dem angedeuteten Wege zu finden und dass mit dieser Lösung jedes Vereinsmitglied einverstanden sein wird.

Goering hat dem Verein sehr viel genützt, und gewissermassen ist er doch der Autor der Tafeln. Mir aber kommt es auf folgendes an:

1. Die ganze Prozesssache ist für den Verein sehr unerquicklich und unter Umständen auch kostspielig.

2. Die Tafeln gehen ihm so auf keinen Fall ganz verloren. Sie sind ein wichtiges Organ des Vereins. Die Geldfrage ist daneben unbedeutend.

3. Als Mitarbeiter Goerings für Monatsschrift und Naumann ist mir mein Vorgehen eine Ehrenpflicht, gerade deshalb, weil ich mit meinen Bildern Goering viel Konkurrenz gemacht habe.

4. Ich möchte den Erinnerungen an die Zeiten der grössten Leistungen unsres Vereins (Wandtafeln und Mitwirkung am Naumann) das Bittere nehmen, und vielleicht schätzen die Herren es auch nicht ganz gering, wenn meine Beteiligung am Verein eine andere wird, als in den letzten Jahren.

5. Ich möchte verhindern, dass die ganze Sache in breitester Weise an die Oeffentlichkeit gezerrt wird. Das steht bevor, und dabei wird zugleich die Sache mit Berlepsch in wenig erfreulicher Weise besprochen. Ich kann diese Dinge gerade jetzt noch verhindern. Sie stehen von seiten der Firma Köhler bevor.

Der Antrag entspricht **ganz und gar** meiner eigenen Initiative. Ich bin von niemanden beauftragt oder irgendwie veranlasst.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Ich bitte also um den Auftrag, einen friedlichen, beide Teile befriedigenden Ausgleich der Sache anzubahnen und bitte dazu eventuell um eine Abschrift des die Wandtafeln betreffenden Vertrages.

Ich glaube, dass ich bei der Firma Vieweg keine grossen Schwierigkeiten finden werde, und wenn es mir dort gelungen, gelingt es mir vielleicht auch bei der Firma Köhler, obgleich es dort nicht so leicht sein wird, eine friedliche Lösung anzubahnen.

Ich bitte den verehrlichen Vorstand um eine baldige Antwort und beantrage auf jeden Fall, dass mein Antrag in der Monatsschrift den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben wird.

Sollten diese meine Wünsche vom Vorstand wider alles Erwarten ablehnend beantwortet werden, so werde ich meinerseits mit einer öffentlichen Kritik der Angelegenheit hervortreten, um zu zeigen, dass es andere Meinungen und andere Wege gibt.

Im anderen Falle dient aber diese Angelegenheit vielleicht dazu, zugleich anderen Verstimmungen ein Ende zu machen und dem seitherigen Vorstand seine Arbeit am Verein wieder erfreulicher und angenehmer zu gestalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst
gez.: Kleinschmidt.

Zu Händen des Herrn 1. Vorsitzenden Regierungsrat von Wangelin, Hochwohlgeboren, zu Merseburg.

Schon am nächsten Tage kam dann ein zweiter Antrag, den ich Ihnen ebenfalls vorlesen will:

Volkmaritz, den 2. Januar 1907.

Dem Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt,
der Verlagsbuchhandlung Vieweg & Sohn in Braunschweig und der
Verlagsbuchhandlung Fr. E. Köhler, Gera
schlage ich folgenden Vergleich vor.

1. Alle gerichtlichen Schritte werden rückgängig gemacht.
2. Die seitherigen Gerichtskosten trägt jeder Teil zu einem Drittel.
3. Seine Anwaltskosten trägt jeder Teil selbst.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

4. Der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt erhält von der Firma Vieweg & Sohn und also indirekt auch von der Firma Köhler

a) das Recht, die sämtlichen Vogelwandtafeln, also auch die seither dem Verein gar nicht gehörigen neuen Tafeln, mit dem Namen „Vogelwandtafeln des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt“ zu belegen.

b) Er erhält jährlich von der Firma Vieweg & Sohn 100 M. pränumerando, so lange die Firma die Tafeln führt. In den ersten fünf Jahren ist der Betrag nicht zu zahlen an den Verein, sondern statt dessen auf einmal (Februar 1907) an die Witwe des Tier- und Landschaftsmalers Professor Goering.

c) Er erhält drittens das Recht, für seine Mitglieder je ein Exemplar der Tafeln zu einem ein wenig ermässigten Preise zu beziehen, so oft der Verein Bestellungen von je mehr als zehn Tafeln auf einmal macht. Die Firma Vieweg & Sohn hat diese Verpflichtungen allen ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen oder sie abzulösen.

5. Die Firma Vieweg & Sohn erhält den Vorteil, dass

a) von seiten der Vereinsmitglieder auf diese Weise der Absatz der Tafeln beschleunigt wird,

b) vom Verein, dass in jeder Nummer der Ornithologischen Monatsberichte die Wandtafeln angezeigt werden und dass der Verein in seinen anderweitigen Publikationen auf die Vogelwandtafeln hinweist und sie empfiehlt.

Das gleiche wird die hoffentlich bald mit dem Verein in Connex tretende Kommission zur Ausbreitung des Vogelschutzes voraussichtlich tun. Dies wird ein überaus wirksames Mittel zur Verbreitung der Tafeln sein und ist für die Firma Vieweg & Sohn weit vorteilhafter, als wenn sie den Prozess gewinnt.

6. Die Firma Köhler empfängt von den beiden andern Teilen die Erklärung, dass keinerlei Ansprüche an sie, welche die Tafeln betreffen, und keinerlei Rechte, welche die Tafeln betreffen, mehr bestehen, insbesondere die ausdrückliche Versicherung, dass mit der Bezeichnung „Vogelwandtafeln des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt“ nicht frühere Anrechte behauptet

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

werden sollen, sondern dass dieser neue Name nur besagt: „Tafeln, von welchen von jetzt an der Verein zum Schutze der Vogelwelt jährlich 100 Mark erhält und deren Verbreitung er sich angelegen sein lässt“. Diese Erklärung soll wörtlich in der „Ornithologischen Monatsschrift“ veröffentlicht werden. Dabei soll zugleich die frühere Behauptung, Herr Köhler habe sich ein ungesetzliches Verfahren zu schulden kommen lassen, zurückgenommen und anerkannt werden, dass Herr Köhler zur Verbreitung der Tafeln I und II wesentlich beigetragen hat.

7. Alle etwa beabsichtigten Schritte einer beliebigen Partei durch weitere Klagen (Beleidigungsklagen) oder Veröffentlichungen, das eigene Verfahren zu rechtfertigen und das der anderen Partei herabzusetzen, unterbleiben. Desgleichen Aeusserungen von Beschwerden auf privatem Wege. Alle drei Parteien erklären sich mit diesem Ausgleich einverstanden und ihre Ansprüche voll befriedigt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme, Abschrift, sofortige Rücksendung und Beantwortung vor dem 12. Januar*) (ob einverstanden, ob eventuell bereit, ob zu Verhandlungen bereit?).

gez.: Kleinschmidt.

Der Vorstand hat gemeinsam diese Anträge abgelehnt und zwar aus folgenden Gründen:

1. Unser Strafantrag gegen Friedrich Eugen Köhler ist gestellt worden vom Vorstande, nachdem dieser sich mit dem Ausschuss ins Einvernehmen gesetzt hatte und vom Ausschuss den Auftrag erhalten hatte, den Strafantrag zu stellen. Eine Möglichkeit, eigenmächtig den infolge gemeinsamen Beschlusses mit dem Ausschuss gestellten Strafantrag einseitig zurückzuziehen, bestand nicht.

2. Der Vorstand hatte bereits durch Herrn Justizrat Dr. Schlotter, der hier anwesend ist, einen Vergleichsvorschlag an die Firma Friedrich Vieweg & Sohn gelangen lassen, auf den diese nicht geantwortet hat.

*) Ich kann alsdann in der nächsten Sitzung der Kommission zur Förderung des Vogelschutzes, deren Mitglied ich bin, diesen Tatbestand vorlegen, und ich bin sicher, dass dann die Kommission die Tafeln eifrig empfehlen wird (fortgesetzt in vielen Tageszeitungen). Endgültige Formulierung des Vergleichs kann vereinbart werden und ist natürlich von einem von den drei Parteien zu je einem Drittel bezahlten Rechtsanwalt zu formulieren.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

3. Der Ton der Kleinschmidtschen Anträge, vor allen Dingen die Drohung mit öffentlicher Kritik des Vorgehens des Vorstandes und des Ausschusses, konnte den Vorstand nicht veranlassen, dem Antrage freundlich gegenüber zu stehen. Wir ziehen deshalb vor, den Antrag der Generalversammlung zu unterbreiten. Eine Beschlussfassung über den Antrag bitte ich aber zu verschieben, bis Herr Justizrat Dr. Schlotter die juristische Seite der Sache beleuchtet hat. Ich bemerke noch, dass ich ausser Herrn Justizrat Dr. Schlotter auch noch andere Anwälte über die Angelegenheit befragt habe und dass diese, die der Sache vollständig objektiv gegenüberstehen, sich entschieden gegen derartige Vergleichsverhandlungen ausgesprochen haben.

Justizrat Dr. Schlotter: Nach den Ausführungen des Herrn Dr. Hennicke lässt sich eigentlich sehr wenig sagen, denn die Sache liegt juristisch ziemlich klar. Es wird nicht nur eingeräumt, sondern ja auch behauptet von der Firma Friedrich Eugen Köhler, dass sie die Verlagsrechte an den Vogelwandtafeln verkauft hat, einen Kaufvertrag über diese Verlagsrechte abgeschlossen hat mit der Firma Friedrich Vieweg & Sohn und dass die Firma Vieweg & Sohn eine neue Auflage von der Vogelwandtafel I verbreitet. Es wird ferner zugegeben, dass der Verein zum Schutze der Vogelwelt das Urheberrecht an den beiden Vogelwandtafeln besitzt. Es wäre also Sache der Firma Friedrich Eugen Köhler, zu beweisen, dass ihr das Verlagsrecht in dem von ihr behaupteten Umfang übertragen sei. Diese Behauptung ist ja nun im allgemeinen zwar von der Firma aufgestellt worden, aber sie hat diese Behauptung bisher in keiner Weise spezifiziert. Es wäre doch selbstverständlich Sache der Firma Friedrich Eugen Köhler, nun irgend einen Vertrag vorzulegen oder meinetwegen eine mündliche Vereinbarung zu behaupten, die sie berechtigte, neue Auflagen der Vogelwandtafeln herzustellen und überhaupt über neue Auflagen zu verfügen, einen Vertrag also, der ihr das unbeschränkte Verlagsrecht übertragen hat. Wie ich schon hervorhob, ist mir eine derartige Darlegung nicht bekannt geworden. Die Verträge, die Vereinbarungen, die hier als Beilageheft gedruckt sind und auf deren Inhalt Herr Dr. Hennicke Bezug genommen hat, sprechen nicht für, sondern gegen eine derartige Uebertragung. Man mag ja zugeben, dass vielleicht der Ausdruck

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

„Alleinvertrieb“, der in der einen Nachschrift Blatt 3 gebraucht worden ist, zweideutig ist. Soviel ist sicher nach meiner Auffassung — ich bin nicht Verlagsbuchhändler und kann nicht wissen, welche Ansicht etwa Verlagsbuchhändler da haben können — nach meiner Ansicht ist zweifellos, dass nicht davon die Rede sein kann, dass durch die Uebertragung dieses Alleinvertriebes übertragen wäre das Recht der Herstellung neuer Auflagen; denn in demselben Nachtragsvertrag, in dem der Alleinvertrieb übertragen ist, heisst es ausdrücklich vorher in § 11: „Der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt überlässt der Firma Friedrich Eugen Köhler die Vogelwandtafel I behufs Herstellung einer neuen 2. Auflage“. Es ist da also ausdrücklich zum Ausdruck gebracht worden, dass diese Vogelwandtafel überlassen ist der Firma zur Herstellung einer neuen 2. Auflage. Es müsste also doch nun von der Firma Friedrich Eugen Köhler irgendwie behauptet werden: Ja, da ist noch eine andere Vereinbarung da, durch welche ich das Recht erworben habe.

Ich meine daher, die Sachlage ist die: Es kann dem Verein, solange nichts mehr vorgebracht wird, in keiner Weise zugemutet werden, irgendwie etwa anzuerkennen, dass das Recht, neue Auflagen herzustellen, das unbeschränkte Verlagsrecht, dem Herrn Friedrich Eugen Köhler zusteht. Es scheint ja Herr Köhler sich in einem Irrtum zu befinden, indem er behauptet, er habe gutgläubig das Recht mit der Leutzschschen Konkursmasse erworben. Es ist ja schon ausgeführt worden, dass das sehr unwahrscheinlich ist oder überhaupt ausgeschlossen, dass er im guten Glauben sich befunden habe. Aber selbst einmal angenommen, der Herr Friedrich Eugen Köhler hat den guten Glauben gehabt, so erwirbt man nicht etwa ein Verlagsrecht von einem Unberechtigten dadurch, dass man über den Mangel der Berechtigung des Veräusserers im guten Glauben ist. Diesen Schutz des guten Glaubens besitzen wir nur für die Veräusserung von körperlichen, beweglichen Gegenständen, nicht aber für die Veräusserung von Rechten. Wenn jemand ein Recht erwerben will, kann er es nur dadurch erwerben, dass er es von dem wirklich Berechtigten erwirbt, nicht aber dadurch, dass ein Unberechtigter es ihm übergiebt, es ihm überträgt, und der Erwerber glaubt, dass der Unberechtigte doch das Recht habe, das er zu haben behauptet.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Es handelt sich ja dann darum: Was hätte denn überhaupt der Vereinsvorstand tun sollen? und in dieser Frage bin ich ja in gewisser Beziehung beteiligt, denn Herr Dr. Hennicke hat mir damals die Frage vorgelegt. Ich habe geraten, den Strafantrag zu stellen. Der Vereinsvorstand hatte ja zwei Wege. Er konnte sofort Klage im Zivilwege erheben oder konnte zunächst versuchen, durch die Staatsanwaltschaft das feststellen zu lassen, was etwa zur Begründung des Rechtes des Vereins erforderlich war, und ich meine, im Interesse des Vereines lag es selbstverständlich, wenn der Vorstand den Weg wählte, der ihm keine Kosten verursachte und der ausserdem dann die Feststellung durch eine Behörde erfolgen liess, die selbstverständlich viel mehr Macht hat, die Wahrheit zu ermitteln als ein Privater, der ja nicht wie die Staatsanwaltschaft ohne weiteres in die Druckerei des Gegners eindringen kann und etwa konstatieren kann, wieviel Exemplare da gedruckt worden sind und welche Umstände sonst noch vorliegen; also es war nach meiner Auffassung im Interesse des Vereins gehandelt, wenn dieser Weg gewählt wurde, und es ergab sich dann, dass, um das Ziel zu erreichen, dieser Strafantrag auch ausgedehnt werden musste auf die Firma Vieweg, obwohl hier wahrscheinlicherweise nur das sogenannte objektive Verfahren in Frage kam, d. h. es sich lediglich darum handeln konnte, eventuell zu beantragen, die widerrechtlich hergestellten Exemplare zu vernichten, falls nicht ein Vergleich mit dieser Firma zustande kam. So ist die Sachlage, und es dürfte sich nur noch erübrigen, gegenüber dem Vergleichsvorschlage darauf hinzuweisen, dass irgendwelche Gerichtskosten bis jetzt für den Verein kaum entstanden sind. Es könnte sich höchstens darum handeln, ob das Oberlandesgericht für die Zurückweisung des Antrags — ich weiss es nicht. Die Staatsanwaltschaft liquidiert selbstverständlich keine Kosten, wenn es sich nicht um grob fahrlässigen Strafantrag handelt; sie hat das durchaus nicht angenommen; so sind bis jetzt Gerichtskosten für den Verein nicht erwachsen; es kann sich höchstens um Anwaltskosten handeln, die auch nicht bedeutend sind. Ebenso sind den beiden Gegnern nicht irgendwelche Kosten entstanden, so dass der Vergleichsvorschlag, soweit er sich auf Kosten bezieht, vollkommen überflüssig ist.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Betonen will ich ausdrücklich, dass die Oberstaatsanwaltschaft ausdrücklich erklärt hat, dass sie es dem Verein überlassen müsse, ihren Weg im Zivilprozess zu verfolgen. Selbstverständlich folgere ich nun nicht daraus, dass die Oberstaatsanwaltschaft damit ihre Ueberzeugung zum Ausdruck gebracht hat, dass der Verein einen Prozess gewinnen müsse; immerhin hat der Oberstaatsanwalt damit doch zum Ausdrucke gebracht, dass er nicht etwa von der Gesetzlichkeit des Vorgehens der Firma Friedrich Eugen Köhler überzeugt sei, denn sonst würde ja selbstverständlich eine derartige Schlussbemerkung vollkommen überflüssig sein, sie würde geradezu eine mala fides sein.

Ich bin nicht Mitglied des Vereins; ich habe selbstverständlich nicht das Recht, der Ansicht der Mitglieder unserer Generalversammlung vorzugreifen; ich glaube aber, dass aus meiner Darstellung jedenfalls soviel hervorgeht, dass der Vorstand vollkommen korrekt gehandelt hat, und dass auch, so wie die Sache liegt, ihm kaum zugemutet werden kann, nun ohne weiteres anzuerkennen, dass die Firma Friedrich Eugen Köhler rechtlich und gesetzlich gehandelt hat.

Pastor Kleinschmidt: Die Drohung, die anscheinend den Vorstand unseres Vereins so unangenehm berührt hat, die Drohung, das Verhalten des Vorstandes öffentlich zu kritisieren, ist so gemeint, dass ich eben hier in der Generalversammlung öffentlich darüber sprechen will. Angenehm ist das nicht, weder für den Vorstand, noch für uns; denn ich meine, wir sind eigentlich zu anderen Zwecken zusammengekommen hier, als um über diese unangenehmen Dinge uns zu unterhalten. Es liegen brennende Fragen des Vogelschutzes vor und brennende Fragen für die Zukunft unseres Vereins.

Mein Vorschlag, wie Sie ihn vorhin gehört haben, ist nur eine allgemeine Andeutung, wie etwa die Sache gemacht werden könnte. Ich meine, es muss dem Vorstand doch angenehm sein, wenn diese ganze Sache aus der Welt geschafft wird. Es muss auch allen Mitgliedern angenehm sein, wenn wir die Sache los würden. — In dem Bescheid des Vorstandes an mich findet sich ein merkwürdiger Widerspruch. Auf der einen Seite heisst es: „Wir lehnen die Verhandlungen mit der Firma Friedrich Eugen Köhler ab“, und auf der anderen Seite heisst es in demselben Schreiben: „Wir sind entschlossen, die

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Rechtsstreitigkeiten zu völligem Austrag zu bringen, falls uns nicht seitens der beteiligten Firmen direkt oder durch eine mit Vollmacht versehene Person annehmbar scheinende Vergleichsvorschläge gemacht werden sollten.“ Also es scheint doch die Neigung vorhanden zu sein, auf Vergleichsvorschläge einzugehen.

Es handelt sich doch nun vor allen Dingen einmal um die Frage: Was hat der Verein davon, wenn er den Prozess wirklich gewinnt? Es werden dann die Wandtafeln womöglich vernichtet, und das kann unmöglich im Interesse des Vereins liegen. Ich schliesse aus zwei Sachen, die mir schriftlich vorliegen, geradezu, dass ein Teil des Vorstandes meinen Antrag befürwortet hat und dass er dem sogar sehr sympathisch gewesen ist, dass es aber Herr Dr. Hennicke hauptsächlich gewesen ist, der sich dagegen erklärt hat, und ich glaube, Herr Dr. Hennicke fühlt sich nun gewissermassen verpflichtet, in der Sache nachzuweisen, dass der Verein oder er selbst richtig gehandelt hat. Gewiss, solche Sachen sind ganz furchtbar schwierig und verzwickt, solche Vertragsstreitigkeiten. Ich habe gestern einem sehr erfahrenen Vertreter einer hiesigen buchhändlerischen Firma die Sache vorgelegt, ohne ihm einen Namen zu nennen, und er hat gesagt: In diesem Falle würde ich auf Seite des Buchhändlers stehen. Es geht in ungezählten Fällen so, es ist mir selbst Köhler gegenüber mit den Naumann-Orginalen so gegangen, dass der Autor in seiner Unkenntnis der bestehenden Bestimmungen sich seine Rechte nicht rechtzeitig sichert und nachher sich in manchen Erwartungen getäuscht sieht. Und so ist es doch hier auch offenbar. Köhler hat versäumt, rechtzeitig sich zu sichern, und in gutem Vertrauen — ich mache niemand darüber einen Vorwurf — hat auch der Vorstand das versäumt, rechtzeitig vielleicht durch schriftliche Verträge oder jährliche Abrechnungen, wie ich das früher einmal vorgeschlagen hatte betreffs des Vogelschutzes, sich zu sichern und damit seine Rechte gewissermassen aktenmässig für jedes Jahr festzulegen. Nun bin ich, wie Sie wissen, aus dem Naumann vielleicht wissen, selbst auch Vogelmaler. Ich möchte da doch einmal fragen: Hat denn der Verein sich dessen versichert, dass er von dem Autor, von dem verstorbenen Tiermaler Goering, das Autorrecht an diesen Tafeln erworben hat. Köhler hat mir auf eine Anfrage

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

mitgeteilt, dass er nachweislich Honorar für die Tafel an Goering gezahlt habe. Kann mir vielleicht sofort darüber eine Auskunft erteilt werden, ob der Verein sich durch schriftlichen Vertrag mit Goering das Autorrecht hat zuweisen lassen und wer es abgelöst hat. Ich schlage vor, damit wir recht schnell zum Ziele kommen, lassen wir vielleicht die Frage. Aber es sind noch eine Menge Fragen, die da in Betracht kommen, und ich habe mich etwas über die Angelegenheit orientiert und glaube sagen zu können, dass wenn der Prozess gewonnen ist, die Sache immer wieder weitergeht. Sie kennen selbst Köhler, Sie wissen, dass er ziemlich hartnäckig ist; ich habe das selbst empfunden, ich habe ihn umsonst zu bewegen gesucht, von sich aus einen Vergleichsantrag zu stellen. Die Sache geht weiter und ist eine grosse Unannehmlichkeit auch für die Vereinsmitglieder, die lieber ihr Interesse dem Verein und dem Vogelschutz widmen werden, als solchen unerquicklichen Dingen. Ob nun Goering oder dessen Erben einen Rechtsanspruch haben oder nicht, ich meine, es wäre doch Ehrenpflicht des Vereins, wenn es irgend möglich ist, der Witwe Goering diesen Vorteil zuzuwenden. Ich spreche nicht im Interesse der Verlagsbuchhändler, ich spreche in keinem geschäftlichen Interesse, ich spreche nicht aus irgendwelchen persönlichen Gründen, ich will Ihnen den Grund ganz einfach nennen. Es handelt sich darum: Ich werde über kurz oder lang mit ähnlichen Sachen an die Oeffentlichkeit treten und glaube sagen zu dürfen, dass meine Wandtafeln vielleicht eine Konkurrenz für diese Tafeln bilden würden, und wenn der Vorteil von der Wandtafel der Witwe Goering zugewandt wird, werde ich es gerade so machen, wie ich es mit den Schriften Liebes gemacht habe. Da bin ich oft gebeten worden, diese Broschüren, die ungeheuer verbreitet sind, umzuarbeiten; ich habe es immer abgelehnt, um möglichst lang der Witwe Liebes den allerdings geringen Bezug nicht zu schmälern und wegzunehmen.

Ich stelle nun den Antrag aufs neue hier, und zwar bin ich nicht direkt beauftragt. Ich habe mit Vieweg korrespondiert hauptsächlich, und um diesen handelt sich's, Köhler ist jetzt ziemlich gedeckt. Das ist eine grundanständige alte Firma, ein grundanständiger Mann, mit dem sich sicher reden lässt. Er hat mir geschrieben, dass der

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Annahme des früher gestellten Antrags nur ein formelles Bedenken entgegengestanden hat. Es soll ein kleines Versehen gewesen sein in dem Antrag, der gestellt wurde, ein kleiner Irrtum; deshalb hätte er nicht darauf eingehen können, um sich keine Blösse zu geben. Das will die Firma auch in einem solchen Prozess nicht, weil es dann heisst: Die kommen und wollen die Sache beilegen, weil sie ein schiefes Gewissen haben. Ich bin ganz fest überzeugt, dass es ein ehrbarer Mann ist, und dass er keineswegs etwa deshalb, weil er auf einen ungünstigen Ausgang der Sache sieht, bereit sein wird zu einem Vergleich. Ich bin aber sicher, dass es mir gelingen wird, das zu erlangen, dass die Verlagsbuchhandlung Vieweg & Sohn eine einmalige Bezahlung von 1000 M. an die Witwe Goering leistet und dass der Verein seine Ansprüche ein für allemal aufgibt. Das ist ein sicherer Vorteil, der gewonnen ist. Welchen Vorteil haben wir im andern Fall? Dass die Tafeln wahrscheinlich vernichtet werden, und ich glaube, es wird ziemlich schwer fallen, einen Verleger zu finden, der die Tafel dann neu übernimmt und neu druckt. Mir fällt dabei immer jenes salomonische Urteil ein über jene beiden Frauen, von denen die eine verlangt, dass das Kind getötet werden soll, während die andere sagt: Lasst es lieber der andern. So ähnlich ist es auch hier. Ich glaube, es wird richtiger sein, nicht zu sagen: Wir wollen das vernichten; den reichen Vorteil, den die Tafel der Sache des Vogelschutzes und unseres Vereins in weiten Kreisen, in Hunderten von Schulen tragen kann, wollen wir doch lieber erhalten als vernichten.

Justizrat Dr. Schlotter: Nur eine kurze Bemerkung zu den Ausführungen. Wenn der Herr Vorredner gemeint hat, Köhler sei gedeckt und es komme nur auf Vieweg an, so ist nach meiner Meinung gerade das Umgekehrte der Fall. Wenn sich die Firma Vieweg bis jetzt nicht verglichen hat, so liegt es daran, weil sie selbstverständlich, wenn sie verurteilt würde, sich einfach Ersatz holen würde bei Köhler; denn sie hat ja die Firma Friedrich Eugen Köhler bezahlt für die ihr übertragenen Verlagsrechte. Selbstverständlich bin ich überzeugt nach dem Ruf, den die Firma geniesst, dass sie, wenn es sich um sie allein handeln würde, wenn sie vollkommen unabhängig wäre, vielleicht einen Vergleichsvorschlag gemacht oder angenommen

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

hätte. Sie hat selbst darauf hingewiesen: Wir haben 20 000 M. an Köhler bezahlt, und wenn wir nicht dafür das bekommen haben, was uns Friedrich Eugen Köhler eigentlich dafür versprochen hat, beziehentlich angeblich übertragen hat, muss uns Friedrich Eugen Köhler das Geld wieder herausgeben. Das ist die Schwierigkeit des Falles, und deshalb handelt sich's eben in Wahrheit immer um Köhler. Der Vermögensnachteil, der die Firma Vieweg treffen würde, müsste immer wieder gedeckt werden von der Firma Friedrich Eugen Köhler. (Pastor Kleinschmidt: Sind denn beide verklagt?) Ich habe schon hervorgehoben, bis jetzt ist überhaupt noch niemand angeklagt, es schwebt überhaupt noch kein Zivilprozess. Deshalb sind auch keine Gerichtskosten erwachsen. Wie ich schon hervorgehoben habe, kann es sich nur darum handeln, ob noch Zivilklage erhoben wird, weil es der Staatsanwaltschaft noch nicht gelungen ist, die Rechtslage festzustellen.

Dr. Hennicke: Ich wollte bloss auf die jährliche Abrechnung zurückkommen, die Herr Pastor Kleinschmidt vom Vorstand verlangt hat. Wie sollten wir dazu kommen? Köhler hat uns die Vorräte abgekauft; Abrechnung war überhaupt nicht mehr zu machen; ich wüsste nicht, worüber er abrechnen sollte. Was wir zu kriegen hatten über die Vorräte, hatten wir bekommen; Abrechnung war nicht nötig. Und sollten wir uns alle Jahre wiederholen lassen von Köhler: Ich habe kein Verlagsrecht? Das war überhaupt nicht vorauszusetzen, dass Köhler ein derartiges Recht, das ihm nicht gehörte, verkaufen könnte. Wenn ich Rechte habe, frage ich nicht alle Tage alle möglichen Leute: Hast du auch die Absicht, meine Rechte zu verkaufen? Das kann doch kein Mensch von jemandem verlangen.

Zu dem, was Herr Justizrat Dr. Schlotter eben sagte, möchte ich noch ein Schriftstück von Herrn Justizrat Frenkel, dem bisherigen Syndikus des Börsenvereins Deutscher Buchhändler, mitteilen, einer Person, die uns vielleicht eher ungünstig gegenübersteht und mehr auf Seite der Buchhändler. Er erklärt ausdrücklich, er hielte es für durchaus angebracht, dass wir die Firmen Köhler und Vieweg zusammen im Zivilprozess verklagten. Er schreibt: „Ich vermute bestimmt, dass die Entscheidung im Zivilprozess zu Ihren Gunsten ausfallen wird.“

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Professor Dr. Voigt: Wir haben vorhin gehört, dass bereits Strafantrag gestellt, aber wegen Verjährung abgelehnt worden sei. Da verstehe ich nicht, dass uns noch der Oberstaatsanwalt raten kann, neue Strafanträge zu stellen. (Zuruf: Zivilklage! — Das ist nicht verjährt!)

Pastor Kleinschmidt: Ich wollte nur sagen, was ich damals vorgeschlagen hatte, betraf den „Vogelschutz". Ich weiss nicht, ist der auch im ganzen verkauft? Dieser Wunsch, dass jährliche Abrechnung erfolge, betraf nur den „Vogelschutz", die Vogelwandtafeln nicht; darüber habe ich nie Antrag gestellt.

Ich garantiere, dass ich das erreichen kann, was ich vorgeschlagen habe, die Zahlung von 1000 M.; und da ich nicht beauftragt bin, verpflichte ich mich selbst, die 1000 M. zu zahlen, falls die Firma Vieweg bis Dienstag die 1000 M. nicht gezahlt hat, wenn der Verein den Prozess einstellt. So haben Sie einen Erfolg.

Vorsitzender: Herr Pastor Kleinschmidt ist in sehr anerkennenswerter Weise für die Witwe Goering eingetreten. Indessen will ich bemerken, dass der Verein weit über das hinaus, was vertragsmässig vereinbart war, an Goering gezahlt hat. Es war vereinbart, wenn ich nicht sehr irre — ich habe die Zahlen nicht hier — dass er für jede Tafel 600 M. bekommen sollte. Wie es gut ging, haben wir ihm noch 600 M. gegeben, und er hat tatsächlich für beide Tafeln 3000 M. gekriegt.

Pastor Kleinschmidt: Und das ist gerade das Böse. Vieweg kann nun sagen: Durch die Nachzahlung hat der Verein anerkannt, dass ein Autorrecht Goerings besteht. Ob das richtig ist, weiss ich nicht. Ich bin kein Rechtsanwalt und Sachverständiger. Mein Gedanke ist der: Ich möchte mit dem Verein zusammen arbeiten; wenn aber fortwährend diese unangenehme Sache — man verliert ganz die Lust, die Ornithologische Monatsschrift zu lesen. Es muss doch auch für den Vorstand des Vereins keine angenehme Sache sein bei der vielen Arbeit, die er hat, sich noch mit dieser Sache fortwährend herumzuärgern. Sie kommen aber zu einem Resultat, wenn Sie diesen Antrag annehmen. Dann ist die Sache aus der Welt geschafft. (Vorsitzender: Ich bitte, den Antrag noch einmal zu wiederholen.) Ich verpflichte

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

mich, die Firma Vieweg zu veranlassen, binnen acht oder drei Tagen 1000 M. zu Händen des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt für die Witwe Goerings oder direkt an dieselbe zu zahlen, und verpflichte mich, falls die Firma diesem meinem Vorschlage nicht nachkommt, selbst diese Summe zu zahlen, unter der Bedingung, dass der Verein seinen Strafantrag zurückzieht und sich sämtliche Parteien verpflichten, keine weiteren gerichtlichen Schritte in dieser Angelegenheit zu tun. (Zuruf: Wie steht es dann um die Tafeln?) Die behält die Firma unter dem Vorbehalte, dass der Verein keine weiteren Rechte an die Firma geltend macht. Ich war in meinem Antrage darüber hinausgegangen und bin auch gern bereit zu sehen, ob ich mehr erreichen kann. Es war damals günstiger, richtig zuzugreifen.

Regierungsrat Prof. Dr. Rörig: Ich glaube, dass der Antrag nicht prägnant genug formuliert ist. So wie er jetzt ist, nehme ich an, dass der Verein sich jedes Rechtes begeben soll an den Tafeln für gar keinen Vorteil, nur für einen Vorteil, der dem Maler der Tafeln gewährt wird. Gegen diesen Antrag möchte ich mich, nachdem die Rechtslage durch den Sachverständigen geklärt ist, aussprechen; weniger deshalb, weil ich überhaupt etwa gegen einen Vergleich wäre, sondern ich möchte konstatieren, dass gerade ein Vergleich immer sympathischer erscheint als das strikte Durchführen eines Prozesses; sondern vielmehr deshalb, weil die weitere Folge eines Zurückweichens des Vereins in dieser Angelegenheit wohl eine Schmälerung der Achtung sein würde, deren sich der Verein augenblicklich erfreut, denn semper aliquid haeret. Es dürfte auch in diesem Falle heissen: Der Vorstand ist gewiss zu eigenmächtig vorgegangen; er hat gewiss seine Pflicht nachlässig oder gar nicht, nicht in ernstlicher Weise erfüllt; er hat unter dem Zwange der Verhältnisse zurückweichen müssen; und dass er bei der Sache unrecht hat, geht daraus hervor, dass er keinen Vorteil für den Verein herausgeschlagen hat, sondern seinen Anspruch fallen lassen musste, während Vieweg ein kleines Reugeld an die Witwe eines Mannes zahlt, der hier mit der Sache nichts zu tun hat, der vom Verein früher vollständig abgefunden worden ist. Aus diesen Gründen möchte ich dagegen stimmen, dem Verein hier aufzuerlegen, gewissermassen dem Vorstand ein Misstrauensvotum zu

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

erteilen. Deswegen beantrage ich im Gegenteil, dass die Schritte, die der Vorstand bisher unternommen hat in dieser Angelegenheit, ihm zur vollen Durchführung auch weiter überlassen bleiben mögen. (Bravo!)

Pastor Kleinschmidt: Ich halte meinen Antrag aufrecht mit dem Zusatz, dass wir dem Vorstand ein Vertrauensvotum zufügen, das die Anwesenden feststellen könnten; ich verlange aber im Falle der Ablehnung, dass der Vorstand selbst die Verantwortung dann auf seine Schuldern hin übernimmt.

Regierungsrat Prof. Dr. Rörig: Das ist gar nicht zulässig. In der Generalversammlung wird irgend etwas beschlossen, und dann ist die Sache erledigt. Wir brauchen gar nicht persönlich zu werden. Wenn der Beschluss nach einer Seite ausfällt, werden die Betreffenden davon die Konsequenzen ziehen — nach der einen Seite oder nach der andern Seite. Bedingungen aber stellen bei Ablehnung oder Annahme, das gibt es doch nicht.

Pastor Kleinschmidt: Ich ziehe die Bedingung zurück. Es ist mir unverständlich, wie mein Antrag persönlich sein soll. Dass es unangenehm ist vielleicht für den Vorstand, in der Sache zurückzutreten, ist ja richtig; das ist für jeden Menschen, der nachgibt, richtig; wer friedlich durchs Leben gehen will, muss sich dem oft aussetzen. Aber es handelt sich eben um die Frage, ob der Vorstand hier seine persönlichen Wünsche zurückstellen will vor den Interessen des Vereins.

Vorsitzender: Sie haben vorhin gewiss gehört, dass Herr Justizrat Dr. Schlotter gesagt hat, wir hätten korrekt und juristisch richtig gehandelt. Wie wir nun als Vereinsvorstand dazu kommen sollen zu sagen: pater peccavi, wir haben dumm gehandelt und wollen der Witwe Goering noch 1000 M. schenken? Wenn der Antrag durchgeht, packe ich in diesem Augenblick meine Sachen ein und sage: Bitte, suchen Sie sich einen anderen.

Pastor Kleinschmidt: Die Ausführungen haben ergeben, dass der Vorstand bona fide und korrekt gehandelt hat, und dass die Firma Vieweg auch durchaus korrekt und anständig gehandelt hat, das ist nicht zu bestreiten; sie hat von der ganzen Sache nichts gewusst. Also auf beiden Seiten der streitenden Parteien haben wir

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

zwei Leute, die durchaus anständig und im guten Glauben gehandelt haben. Das ist eben das Tragische bei der Sache. Deshalb schlage ich Ihnen einen Vergleich vor.

Dr. Weisker: Soweit ich bisher hier den Verhandlungen folgen konnte und aus dem vorigen Klarheit gewinnen über die ganze Sachlage, scheint es so zu liegen. Es handelt sich nicht um den Vorstand, sondern um die Firma Friedrich Eugen Köhler, und der Herr Justizrat hat ganz klar ausgeführt, dass selbstverständlich der Leidtragende bei der Sache allemal Friedrich Eugen Köhler ist. Das scheint nicht bloss juristisch so zu liegen, sondern das Karnickel bei der ganzen Sache scheint er in der Tat zu sein. Man muss sich doch den Hergang überlegen. Der Verein war im Besitz der Vogelwandtafel. Die Firma Friedrich Eugen Köhler hat lediglich Geschäfte des Vereins zum Schutze der Vogelwelt verwaltet und ist nun in ihrem Irrtum angeblich in den Besitz der Sache gelangt und hat das weiter verkauft. Es ist also der Vorstand der Meinung gewesen, dass eine betrügerische Handlung vorliegt. Nun ist die Tatsache nicht nachgewiesen worden; aber nicht aus materiellen Gründen, sondern die Strafverfolgung ist lediglich eingestellt worden, weil Verjährung vorliegt. Ueber die materielle Grundlage der Sache ist noch gar nicht irgendwelches Urteil gesprochen. Nun hat Herr Pastor Kleinschmidt mit Bedauern darüber gesprochen, dass man nicht die grossen Ideen, die Zwecke des Vereins, allein hier vertreten könnte. Ja, ein Zweck des Vereins ist doch nun einmal der, dass das festgefügte Organ des Vereins, sein Vorstand, den Verein in seiner Würde nach aussen vertritt, und wenn der Vorstand und mit ihm zusammen der Ausschuss der Ueberzeugung ist, dass hier eine Handlung vorliegt, die der Verfolgung würdig ist, wenn die betreffenden Herren samt und sonders überzeugt waren, dass man eine derartige Handlung nicht ruhig hinnehmen könnte, so meine ich doch, es ist das einzelne Mitglied bis zu einem gewissen Grade verpflichtet, sich der Ansicht der übrigen zu fügen und nicht aus eigener Machtvollkommenheit, gewissermassen in Form einer Drohung zu erklären: Ihr macht das oder wir tragen oder ziehen die Sache in die Oeffentlichkeit. Ich meine, die Versammlung und die Mitgliedschaft ist direkt ihrem Vorstand schuldig, dass sie ihn deckt, und dass eine derartige Zu-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

mutung bei einer Handlung, die als betrügerisch noch nicht nachgewiesen ist, aber doch immer den Verdacht sehr, sehr nahe zulässt, nicht gestellt werden kann, wollen dass man bei derartigen Verhandlungen nicht einfach auf ganz anderes Gebiet übergeht und mit der Firma Vieweg die Sache verhandelt, der die Sache gar nichts angeht, und sagt: Mit den 1000 M., die die Firma Vieweg an die Witwe Goering zahlt, ist die Sache erledigt. Für den Vorstand ist sie durchaus nicht erledigt und nicht für das Mitglied, das Interesse hat an der bisherigen Tätigkeit des Vorstandes. Nun muss ich sagen, die bisherige Tätigkeit des Vorstandes, wenigstens soweit die Ausführung dieser Angelegenheit sich auf Herrn Dr. Hennicke erstreckt hat, ist, wie ich aus nahem Verkehr weiss, so mühselig und aufreibend gewesen, hat ihm so viele schlaflose Nächte gemacht, dass wir nun nicht auch noch das Bitterste hinzufügen dürfen und sagen: Nein, die Sache verlangt, ganz gleichgültig, ob es recht gewesen ist oder nicht, das Interesse des Vereins erfordert, dass du jetzt zurückweichst.

Nun die materielle Frage noch, abgesehen von dieser Anstandspflicht. Es hat der Verein, soviel ich weiss, aus den Vogelwandtafeln bisher 15000 M. Verdienst gehabt. Wenn nun die Sache auch in Zukunft nicht soviel Verdienst noch bringen wird aus den Vogelwandtafeln, so steht aber doch nach juristischem Urteil fest, dass es wenigstens ein Recht des Vereins ist, und wenn der Vorteil auch nicht zu gross sein wird, das Recht wird sicher erhalten; und wie man dazu kommen soll, in wahrer Vertretung der Interessen des Vereins einfach auf diese Einnahme zu verzichten, das kann ich auch nicht einsehen.

Ich meine, die Anträge des Herrn Pastor Kleinschmidt sind sowohl aus Gründen, die die Rücksicht auf den Vorstand erfordert, wie aus materiellen Gründen nicht annehmbar. (Bravo!)

Justizrat Dr. Schlotter: Es ist von verschiedener Seite Geneigtheit zu einem Vergleich ausgesprochen worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass es der Ruf, den die Firma Vieweg geniesst, als ausgeschlossen erscheinen lässt, dass sie sich einer ungesetzlichen Handlung schuldig gemacht hat. Ich möchte da doch erwähnen, dass der andere Anwalt, der der Firma Vieweg auch nicht fernsteht, den Vorschlag gemacht hat, es möchte insofern die Sache auf ein anderes

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Gleis gebracht werden, als die Firma Vieweg sich bereit erklärt, gemeinschaftlich mit Köhler vor einem bestimmten Gericht sich im Wege des Zivilprozesses verklagen zu lassen und dass dann der Verein den Strafantrag gegen Vieweg zurückzieht. Es ist das selbstverständlich ein Vorschlag, auf den der Vereinsvorstand eingehen könnte, ohne dass seiner Ehre dadurch irgendwie zu nahe getreten würde. Es handelt sich da lediglich um eine pekuniäre Frage. Wie ich schon hervorhob, wie die Herren auch selbst wissen, kostet es im Zivilprozess zunächst immerhin Geld; es sind Aufwendungen zu machen, die beim Strafverfahren nicht erforderlich sind. Ich wollte nur darauf hinweisen, es wäre das vielleicht ein Weg, um das Verhältnis zur Firma Vieweg im Guten zu erhalten. Es ist das ein Weg, der mehr Geld kostet, aber ein Weg, der vielleicht überhaupt nicht zu vermeiden ist, wenn etwa nach dem Ausgange des Strafverfahrens doch vielleicht die Firma Köhler sich weigern sollte, das Recht des Vereins anzuerkennen oder wenn aus irgend einem formellen Mangel etwa auch dieser Strafantrag zurückgewiesen werden muss.

Dr. Langerhans: Ich möchte den Antrag auf Schluss der Debatte über dieses Thema stellen.

Vorsitzender: Widerspruch erhebt sich nicht. Ich muss formell — (Pastor Kleinschmidt: Ich ziehe meinen Antrag zurück.) Dann nehme ich an, dass der Wille der Generalversammlung ist, dass die bisherigen Massnahmen gebilligt worden sind und dass wir die Sache einstweilen weiterführen. Selbstverständlich ist damit nicht ausgeschlossen, dass, wenn wir zu einem annehmbaren, anständigen Vergleich kommen können, wir den abschliessen, und ich denke, der soll dann auch so werden, dass wir mit gutem Gewissen demnächst wieder einmal vor die Generalversammlung hintreten können, wenn wir überhaupt noch in der Lage sein sollten, den Vorsitz zu haben; denn wir stehen ja momentan am Abschnitt unserer Legislaturperiode; das andere wird sich dann später finden. Jedenfalls muss registriert werden für uns oder unsere Nachfolger, dass das Verfahren, das wir bisher in dieser Angelegenheit beobachtet haben, gleichzeitig von der Generalversammlung heute ausdrückliche Billigung gefunden hat. Widerspruch erhebt sich nicht. So ist dieser Punkt erledigt.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Nach Erledigung dieser Angelegenheit kam zur Beratung der 2. Punkt der Tagesordnung: die Satzungsänderung. Aus verschiedenen Gründen wurde der Wunsch ausgesprochen, dass der Beitrag zum Verein auf 6 M. erhöht werden möge. Der Verein erhebt noch dieselben Beiträge wie vor 30 Jahren, dagegen sind alle Materialien und die Arbeitslöhne teurer geworden, und daraus ergibt sich ein Missverhältnis. Nach reiflicher Beratung, an der sich die Herren Major Henrici, Professor Dr. Voigt, Freiherr von Berlepsch, Justizrat Dr. Schlotter, Pastor Kleinschmidt, Regierungsrat Professor Dr. Rörig, Professor Conwentz beteiligten, wurde die Erhöhung des Beitrags auf 6 M. vom Jahre 1908 an beschlossen. Sodann wurde beschlossen, dem § 5 der Satzungen den Satz beizufügen: „Sind Mitglieder mit einem Jahresbeitrag ein Jahr lang im Rückstande geblieben und kommen ihrer Verpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung oder Nachnahme nicht nach, so können sie aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie sind von der Streichung zu benachrichtigen. Ueber den Ausschluss von Mitgliedern, die die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt haben, entscheidet die Generalversammlung.“ Zu § 10 ist als 4. Punkt hinzuzusetzen: „Ausschluss von Mitgliedern, die die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt haben.“ Zum Schluss entspann sich eine rege Auseinandersetzung über das Verhältnis des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt e. V.“ zu der „Kommission für Vogelschutz“. Die Auseinandersetzung endigte damit, dass, nachdem verschiedentlich der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt war, auf Antrag des Herrn Forstrats von Wangelin beschlossen wurde, mit der Kommission Hand in Hand zu gehen und zu versuchen, gemeinsam die Sache des Vogelschutzes zu fördern.

Als 3. Punkt der Tagesordnung folgte die Vorstandswahl. Der gesamte Vorstand und Ausschuss wurde wiedergewählt.

Schluss der geschäftlichen Versammlung erfolgte gegen $^1/_2$8 Uhr. Um 8$^1/_4$ Uhr begann der öffentliche Teil der Generalversammlung, der wiederum von Herrn Forstrat von Wangelin eröffnet wurde. Nach einigen begrüssenden Worten und einer Mitteilung über die Zwecke und Ziele des Vereins erteilte er das Wort Herrn Privatdozent Dr. Guenther aus Freiburg i. Br., der ungefähr folgendes ausführte:

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Das wichtigste, was der Vogelschutz erstrebt hat, ist erreicht. Wir haben Mittel, um der Abnahme unserer Vögel zu steuern. Wir wissen, dass diese durch die fortschreitende Kultur bedingt ist, die den Vögeln die Nistgelegenheiten raubt, und wir wissen ferner, dass wir diesen Fehler aufheben können durch Anpflanzung von Gebüsch und Aufhängen von Nisthöhlen.

Haben wir auf solche Weise sichere Resultate gewonnen, so ist es an der Zeit, dieselben nun im weitesten Masse auszunutzen. Denn wir wollen ja nicht nur feststellen, wie sich die Vögel erhalten lassen, wir wollen auch haben, dass sie uns erhalten bleiben. Der wissenschaftlichen Seite des Vogelschutzes muss also die praktische folgen.

Auch hierin ist schon vieles geschehen. Man hat nachgewiesen, von welch grossem Nutzen die Vögel für Land- und Forstwirtschaft sind, und man hat die daran Beteiligten für ihre Erhaltung zu gewinnen versucht. Gewiss mit manchem, aber doch nicht mit einem der Bedeutung der Sache entsprechenden Erfolge. Denn hier steht dem Lehrenden die Schwerfälligkeit und der Eigensinn des Bauern gegenüber, der es gewohnt ist, das Gebüsch überall wegzurasieren, selbst da, wo es niemand im Wege steht, denn es erweckt ihm geradezu ein Gefühl von Unordentlichkeit und Unsauberkeit. Und für Neuerungen, deren Vorteil nicht sofort einleuchtet, ist der Bauer nicht so leicht zu haben.

Von den Städten aus verbreiten sich die Neuerungen über das Land. Hier sitzt der in unserer Zeit so mächtige Stand der Journalisten, hier wohnt die grosse Masse des gebildeten Mittelstandes, bei dem man zuerst Verständnis für allgemeine Massregeln voraussetzen darf. Von den Gebildeten muss der Vogelschutz in seiner Bedeutung erkannt werden, dann erst ist seine Existenz gesichert. Diese werden wir aber nur wenig durch den Hinweis auf den Nutzen der Vögel für die Landwirtschaft gewinnen, denn die Landwirtschaft erregt bei uns — leider — nur das Interesse von wenigen.

Wir dürfen aber auch nicht verlangen, dass die Massen, die wir interessieren wollen, sich eingehend mit der Vogelschutzfrage befassen, um ihre Bedeutung zu erkennen. Die meisten halten den Vogelschutz für einen zwar hübschen, aber im ganzen doch unwichtigen Sport. Und

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

sie werden ihre Ansicht erst dann ändern, wenn wir ihnen zeigen, dass auch der Vogelschutz zu dem gehört, was sie für wichtig halten. Dann aber werden wir sie für unsere Bestrebungen gewinnen.

Und der Vogelschutz ist in der Tat des allgemeinsten Interesses wert. Zunächst gehört er in eine Bewegung hinein, deren Bedeutung schon heute in den weitesten Kreisen erkannt ist, in den Heimatschutz. Wer wollte leugnen, dass die Vögel eng zur Heimat gehören, ja, dass wir uns die Heimat ohne sie gar nicht denken können! Wie oft liest man, dass Reisende, die in fernen Tropen weilen, von Heimweh ergriffen werden, weil ihnen der herzerfrischende Gesang unserer Vögel fehlt. In der Tat, der Vogelgesang ist die Stimme der Natur, und ohne ihn würde diese ihr frischestes Leben verlieren. Jeder Schlag steht in Harmonie mit der Gegend, aus der er ertönt, es ist als ob Wald, Feld, Wiese, Moor oder Schilf ihr innerstes Leben und Weben in den Stimmen ihrer gefiederten Bewohner zum Ausdruck brächten.

Wie oft hört man in den Liedern, die von unserer Heimat handeln, den Vogelgesang besingen! Wie viele Volkslieder sind mit ihm verknüpft! Schon in den Sagen unserer Vorfahren raunen die Raben dem waltenden Wotan Gedanken zu, und der Falke schwingt sich im Dienste Freyas über das Land. Wir glauben nicht mehr an die Mythen, aber im poesiereichen Herzen unserer Kinder haben sie ein neues Heim gefunden, und noch ist der Storch unseren Kleinen ein beinahe heiliger Vogel.

Wir freuen uns über die erwachende Pietät, die uns die Burgen und Denkmäler unserer Ahnen zu erhalten sucht. Mehr aber noch, als sie sind mit unserem Volke die Vögel verwachsen, aus denen es von alters her bis auf den heutigen Tag eine Fülle von Poesie geschöpft hat.

Wer unsere Heimat liebt, dem müssen auch die Vögel am Herzen liegen.

Ein zweites wichtiges Interesse unserer Zeit ist die soziale Tätigkeit. Auch hierzu gehört der Vogelschutz, der geradezu als ein Faktor der inneren Politik bezeichnet werden darf. Denn wir wollen unserem Volk doch nicht nur das materielle Leben verbessern, wir wollen ihm auch seine Ideale erhalten. Welche Ideale aber

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

kann das Volk pflegen? Kunst und Wissenschaft verlangen oft Geld, meist ein tieferes Verständnis, das nur durch gründliches Eingehen in sie erreicht werden kann, und hierzu gehört Zeit, und endlich die Nähe der Stadt. Eine ideale Beschäftigung aber gibt es, die überall und umsonst geübt werden kann, die mit der Natur. Und wird man nicht den einfachen Mann von der Grazie des Rehes, der Schönheit des Nachtigallenschlages und dem Reiz eines Nestes leichter überzeugen können, als von modernen Bildwerken, Musikstücken und Bauten? Wenn wir den Bauer lehren, auf das Leben in Wald und Flur zu achten und ihm Verständnis entgegenzubringen, und wenn wir auch den Arbeiter für dasselbe interessieren, dann werden wir unserem Volk die Ideale erhalten, wir werden es vorurteilsfrei und zufrieden, wir werden ihm die Heimat lieb machen. Vaterlandsliebe ist aber der beste Grundstein aller Politik.

So geht mit der Liebe zu unserer Heimat die zur Natur Hand in Hand. Eine ohne die andere kann nicht leben. Und die Liebe zur Natur wächst, das kann man auf allen Gebieten beobachten. In der Medizin mehrt sich die Einsicht, man müsse vor allem den Körper in natürlicher Weise pflegen, um gesund zu bleiben und auch bei Erkrankungen womöglich der Natur gestatten, sich selbst zu helfen. Auch in der Skulptur und in der Malerei, sowie in der Dichtung misst man heute der Natur grössere Bedeutung bei, als früher, ja sogar in der Architektur macht sich ein Streben bemerkbar, dem Baustil die Natur zu Grunde zu legen. Und welche Mengen naturwissenschaftlicher Bücher erscheinen auf dem Markt!

Allerdings spielt die Naturwissenschaft heute noch nicht die Rolle, die ihr zukommt, trotz der grossen Entdeckungen auf dem Gebiet der Physik, Chemie, Bakteriologie und anderen. Schuld darin ist die Entfremdung von der Natur durch den Aufenthalt in Städten, Schuld auch die Abneigung so vieler gegen die Naturwissenschaft, weil in ihr eine Feindin der Religion vermutet wird. Schuld daran aber vor allem ist der geringe Wert, der in der Schule auf die Naturwissenschaft gelegt wird. Hier schädigt vor allem der Umstand, dass Zoologie und Botanik in den niederen Klassen gelehrt wird, während doch diese Wissenschaften hauptsächlich durch ihre weiten Ueberblicke und Theorien

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

interessieren, für welche ein Verständnis allein in den höheren Klassen vorausgesetzt werden darf. Auch muss der Unterricht in diesen Wissenschaften Hand in Hand mit Exkursionen gehen, und für diese wird den Schülern meistens keine Zeit gelassen, und auch den Lehrern fehlt es an Zeit, sich in die fortschreitenden Wissenschaften zu vertiefen. Noch manche andere Punkte spielen hier mit, doch würde es zu weit führen, auf sie einzugehen. Erfreulich ist aber, dass eine Besserung erstrebt wird und auch berechtigte Aussicht auf eine solche vorhanden ist.

Wenn wir den Vogelschutz ausdehnen wollen, dann müssen wir zunächst Interesse für die Natur überhaupt verbreiten. Dazu kann jeder das Seine tun, sei es in der Unterhaltung, sei es durch Artikel und Empfehlung von Büchern, sei es durch Vorträge oder anderes. Wenn die Menschen sich mit der Natur beschäftigen wollen, dann ist es in ihrem Interesse, dass diese erhalten bleibt, und wenn sie sie lieb gewinnen, dann werden sie sie selbst zu schützen wissen.

Freilich, dann dürfen wir den Leuten nicht nur ein paar nützliche Vögel ans Herz legen, sondern wir müssen den Vogelschutz ausdehnen, zunächst auf alle Vögel. Haben wir die Interessensphäre verallgemeinert, dann müssen wir auch die Aufgabe verallgemeinern. Wir dürfen nicht unnachsichtlich Vernichtung der Vögel verlangen, die den singenden und nützlichen Bewohnern der Lüfte schaden. Auch die Raubvögel sind charakteristische Tiere unserer Heimat, und es ist ein Genuss, ihrem herrlichen Fluge zu folgen. Und dasselbe gilt von allen Tieren. Wir verlangen von dem Fischereipächter, dass er nicht jeden Eisvogel und jede Wasseramsel ausrottet, weil ja diese Vögel, sind sie nicht allzu häufig, ihren geringen Schaden durch wundervolles Aussehen und entzückendes Wesen längst wett machen. Wir selbst aber müssen es dem Eichhörnchen vergeben, wenn es sich an Vogeleiern vergreift, denn das reizende Tierchen belebt unsere Wälder, und viele erfreuen sich an seinen Sprüngen mehr, als an dem Gesang der Meisen. Auch den Fuchs durch den Wald schleichen zu sehen, macht unvergesslichen Eindruck. In speziellen Fällen ist das Vorgehen gegen einen allzu häufigen Räuber sicher berechtigt, im allgemeinen darf nicht auf rücksichtslose Ausrottung irgend eines unserer Tiere gedrungen werden.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Sie alle gehören zu unserer Heimat und sind mit dem Herzen des fühlenden Menschen verwachsen. Besonders scharf aber muss gegen das schrankenlose Aussetzen von Prämien auf Erlegung gewisser Tiere vorgegangen werden. Diese Massregel lässt der verständnis- und rücksichtslosen Ausrottung den weitesten Spielraum und hat schon in ungezählten Fällen den unersetzlichsten Schaden veranlasst.

So soll der Vogelschutz sich auch des Schutzes der anderen Tiere annehmen und seine Aufgabe soll es sein, unsere Heimat vor Verödung zu bewahren.

Hier könnte vielleicht eingeworfen werden, dass ein derartiger Heimatschutz wohl eine wichtige Sache sei, dass es aber nicht dem Vogelschutz zukomme, sich seiner anzunehmen. Aber wenn der Vogelschutz nur die Vögel schützen will, wer soll dann die anderen Tiere schützen? Soll noch ein Säugetier-, ein Reptilien- und Amphibien-, ein Insekten-, Krebs-, Spinnen-, Tausendfuss-, Schneckenschutz u. s. w. gegründet werden, alle mit ihrem besonderen Apparat und den dazu gehörigen Vereinen? Da dürften sich doch wirklich kaum Mitglieder finden. Oder soll der Tierschutzverein sich des Heimatschutzes annehmen? Schön wäre das wohl bei den grossen Mitteln dieses Vereins, aber man wird ihn dazu kaum bewegen können. Dem Tierschutzverein kommt es nicht darauf an, die Tiere in ihrer Gesamtheit zu erhalten, er will vielmehr das einzelne vor unnötigen Leiden bewahren und ihm das Ringen im grausamen Kampf ums Dasein erleichtern. Und selbst da ist seine Aufgabe noch eingeschränkt, denn er sorgt nur für die Tiere, die dem Menschen an Organisation und Wesen am nächsten stehen, sonderlich für die Haustiere. Für die Tiere in Wald und Flur hat er wenig Verständnis, noch weniger für Insekten und die niederen Tiere. Und diesen kann er ja auch gar nicht helfen, liegt es doch im innersten Wesen der Natur begründet, dass es überall Verfolger und Verfolgte gibt, und dass der Kampf um Nahrung, Platz und Licht in der grausamsten Weise ausgefochten wird. So kann die Arbeit des Tierschutzvereins immer nur Stückwerk sein, aber dennoch ist sie von grosser Bedeutung, denn sie dient der Veredelung des Menschen.

Nun gibt es auch Heimatschutzvereine, diese aber haben wieder eine zu weite Aufgabe, um den Tieren gerecht zu werden, sie sorgen

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

hauptsächlich für die Erhaltung ganzer Landschaftsbilder, und diese Arbeit ist gross und wichtig genug, ihre ganze Kraft in Anspruch zu nehmen.

Es ist aber vollkommen berechtigt, in den Bestrebungen, unserer Heimat ihre Tierwelt zu erhalten, dem Vogelschutz die Führung zu übergeben. Die Vögel sind das belebendste Element der Natur, sie reden in entzückend melodischen Stimmen zu uns, während die meisten anderen Tiere schweigen. Die Vögel sind Tagtiere, die Säugetiere meist Nachttiere. Die Vögel fallen jedem in der Natur zuerst auf, weil sie in steter Bewegung sind und auf den freien Aesten sitzen, nicht vom dichten Gestrüpp verdeckt dahinlaufen. Die Vögel sind es daher, die zuerst das Interesse und die Liebe des Menschen zu erwecken im stande sind, sie stehen dem Volk am nächsten, das zeigen allein schon die Volkslieder und Märchen. Dazu kommt noch ihr bedeutender Nutzen. Wer also die Massen für die Erhaltung unserer Tierwelt interessieren will, der wird den besten Erfolg haben, wenn er zunächst die Vögel als Beispiel wählt.

Ferner gibt es für die meisten anderen Tiere nicht so sichere und leichte Erhaltungsmassregeln. Die Erhaltungsmassregeln für die Vögel aber kommen auch den anderen Tieren zu gute, besonders Anpflanzungen von dichtem Gebüsch. Hier können sich auch Säugetiere, wie der Igel, ferner Eidechsen, Insekten u. s. w. verkriechen und schützen, hier können ungestört die unverwertbaren Pflanzen, z. B. Nesseln, wachsen und blühen, die viele herrlich farbenprächtige Schmetterlinge zu ihrem Leben brauchen. Und die „Vogelschutzgehölze“ mit ihren blühenden Wildrosen sind eine Zierde der Gegend, vor allem deshalb, weil sie uns ein Stück unberührter Natur vorführen.

Das aber ist es, was wir zur Erhaltung unserer Tierwelt brauchen, Flecke unberührter Natur, Stellen, die nur der Schönheit und dem Interesse dienen, die nicht zu materiellem Gewinn ausgenützt werden.

Es gibt viele Stellen in unserem Vaterlande, die einer schönen und interessanten Tierwelt zum Aufenthalt dienen und in höchster Gefahr sind, der fortschreitenden Spekulation und Ausnutzung zum Opfer zu fallen. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei an die Nordsee-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

inseln erinnert, auf denen die herrlichen Seevögel bald ihrer letzten Brutplätze beraubt sein werden, und doch brauchen sie nur wenige Handbreit Boden, um erhalten zu bleiben. Solche Stellen sollten angekauft werden, um ihre natürliche Beschaffenheit zu behalten, sie sollten nicht ausgenützt werden und sich nur durch ihre Schönheit und Eigenart rentieren. Manche Tiere gibt es ferner, Biber, Kormorane, Reiher, Fischotter u. s. w., die nur noch in wenig Exemplaren bei uns ihr Leben fristen und fallen sollen, weil sie den Umwohnenden Schaden zufügen. Und doch sind sie Denkmäler der Natur, oft wichtiger zu erhalten, als Denkmäler der Tätigkeit des Menschen. Hier könnte vielleicht den Umwohnenden der Schaden ersetzt werden, ähnlich, wie der Jäger für den „Wildschaden“ aufkommt.

Zu allen solchen Erhaltungsmassregeln aber gehört eine Macht, deren Wert von Einfluss ist und der reichliche Summen Geldes zur Verfügung stehen. Diese Macht kann nur durch einen Verein repräsentiert werden. Nun gibt es zwar viele Vogelschutzvereine, aber gerade wegen dieser Vielheit stehen dem einzelnen nur geringe Mittel zur Verfügung. Darum muss, soll der Vogelschutz mit wirklichem Erfolg vorgehen, der Verallgemeinerung seiner Interessensphäre und seiner Aufgabe eine Verallgemeinerung des Vereinswesens folgen. Alle Vereine sollten sich zu einer gemeinsamen Macht zusammenschliessen. Dabei könnten sie doch ihre Selbständigkeit behalten, ja es wäre sogar gut, wenn sie das täten. Meist hat jeder Verein sein bestimmtes Gebiet, in dem er seine Bestrebungen zur Geltung bringt, und das muss so sein, wenn nicht der Ueberblick verloren gehen soll. Eine Ausnahmestellung nimmt der „Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt“ ein, der von jeher seine Arbeit im wissenschaftlichen Vogelschutz gesucht und gefunden hat, der gewissermassen die Tätigkeit des Gelehrten vorstellt, der die neuen Erfindungen aufstellt, während es dann Sache der Kaufleute ist, dieselben zu verbreiten und dadurch erst wahrhaft nutzbar und segensreich zu machen. Endlich aber sollte es noch einen allgemeinen Verein geben, dem zur Aufgabe gestellt ist, die Interessensphäre auszudehnen, Mitglieder nach Hunderttausenden zu werben. Dieser sollte mit seinem Vermögen bedrohte Naturstellen unserer Heimat durch Ankauf retten, und er sollte

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

in alljährlichen Berichten in verständlicher und fesselnder Weise den weitesten Schichten des Volkes von der Wichtigkeit und den Fortschritten des Vogelschutzes, von dem Leben der Vögel und anderer Tiere und von schönen und interessanten Orten unseres Vaterlandes erzählen. Ihm sollte jeder Deutsche angehören, der ein Herz für seine Heimat und sein Volk hat. Dazu aber darf der Mitgliedsbeitrag, den der Verein erhebt, nur ein äusserst geringer sein und 50 Pfennig nicht überschreiten.

Möchte ein solcher Zusammenschluss erreicht werden, möchte der einzelne jede kleinliche Eitelkeit und jeden Eigennutz beiseite lassen, und allein um der grossen Sache willen jedem die Hand reichen, von dem er erwarten kann, dass er sie fördert! Möchte der Vogelschutz nicht in Zersplitterung aufgehen. Denn es könnte schon bald die Zeit kommen, wo eine Besserung zu spät und vieles Herrliche in unserer Heimat unwiederbringlich dahin ist.

Jetzt ist die Zeit da, selbstlos und frei von Engherzigkeit der guten Sache zu dienen. Jetzt ist das Interesse für die Natur und die Liebe zur Heimat im Aufsteigen. Der Vogelschutz schreibe mit weithin sichtbarer Schrift auf seine Fahne:

Wir wollen unserer Heimat ihre Schönheit und Eigenart erhalten, wir wollen unser Volk lehren, dieselbe zu lieben und zu verstehen!

In diesem Zeichen rauscht der Sieg!

* * *

An den Vortrag schloss sich ein reger Meinungsaustausch an, an dem sich besonders Frau Kommerzienrat Hähnle aus Stuttgart, sowie die Herren Pastor Kleinschmidt, Professor Dr. Rörig, Freiherr von Berlepsch, Professor Dr. Conwentz, Dr. Hennicke, Dr. Guenther, Professor Dr. Voigt und Dr. Langerhans beteiligten. Die Debatte gipfelte in dem Beschluss: „Der Vorstand des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt e. V.“ möge bevollmächtigt werden, mit dem Vorstande des „Bundes für Vogelschutz“ in Stuttgart wegen einer Vereinigung beider Vereine in Verhandlung zu treten. Ueber den Erfolg hat der Vorstand nötigenfalls auf einer besonders dazu einzuberufenden Versammlung zu berichten.“ Herr Dr. Langerhans in Leipzig beantragte durch eine

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

längere Ausführung, dass der „Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt e. V.“ zur Frage des Krammetsvogelfangs Stellung nehmen müsse und zwar durch gemeinsames Vorgehen mit anderen Vereinen, die sich mit Vogelschutz abgeben, bei der jetzt in Aussicht stehenden Vogelschutznovelle im Reichstage. Er stellte den Antrag: „Unter Führung des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt e. V.“ mögen sämtliche dem Vogelschutz dienenden Vereine und Korporationen eine Petition an den Reichstag gehen lassen mit der Forderung, den Krammetsvogelfang in Deutschland durch Gesetz zu verbieten.“ Der Antrag wurde einstimmig und mit grosser Begeisterung angenommen.

Zum Schluss machte Herr Dr. Hennicke Mitteilung von der beabsichtigten Gründung eines Vereins zur Schaffung und Erhaltung von Brutreservaten für Seevögel, der Tochterverein des „Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt e. V.“ sein soll. Der Aufruf zum Beitritt wird in einer der nächsten Nummern der „Ornithologischen Monatsschrift“ erscheinen.

Auf Einladung der Cöthener Herren, die an der Versammlung teilnahmen, wurde beschlossen, die nächste Versammlung in Cöthen abzuhalten, zugleich zur Feier des 50jährigen Todestages Naumanns (13. August 1907). Als Tag wurde der 8. und 9. Juni 1907 in Aussicht genommen. Am Sonntag vormittag trafen sich die meisten Teilnehmer im Zoologischen Garten, um dann gemeinsam im Ratskeller zu Mittag zu essen und sich gegen 2 Uhr zu trennen. Vorher fand noch eine gemeinsame Beratung des Vorstandes mit Frau Kommerzienrat Hähnle, der Vorsitzenden des „Bundes für Vogelschutz“ in Stuttgart, statt, die allem Anschein nach zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat.

Freiherr von Wangenheim.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: 32

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: Den geehrten Vereinsmitgliedern I-L